

**Nichtfinanzielle Berichterstattung:
Ein Vergleich Deutschland – Schweiz**

Masterarbeit

Sebastian Curiger

Dr. Karolina Kuprecht

Julia Preußner

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

School of Management and Law

und

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

30. Mai 2023

Management Summary

Längst wurde das Thema der gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung als eine Herausforderung der heutigen Zeit identifiziert. Durch Transparenzvorschriften, der sogenannten nichtfinanziellen Berichterstattung, werden gewisse Unternehmen verpflichtet, aktiv zu berichten, wie mit nichtfinanziellen Aspekten umgegangen wird, womit eine höhere CSR-Performance implizit ausgelöst werden soll. Zahlreiche nationale und internationale Aktivitäten zählen auf den Trend der Transparenz ein. So gibt es unzählige Labels, Siegel und Berichtsstandards, die ein nachhaltiges Wirtschaften der Unternehmen bezeugen sollen.

Der vielversprechende Ansatz birgt aber Gefahren des «Greenwashings», also in diesem Fall das Beschönigen oder Verschleiern von Umständen und einer Masse an letztlich nicht relevanten Informationen.

Die NFRD, resp. deren nationale Umsetzung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, verpflichtete erstmals gewisse Unternehmen zur nichtfinanziellen Berichterstattung, wobei sich an der neu geschaffenen Berichtspraxis schon bald Mängel manifestierten. Mit grösstmöglicher Flexibilität sollte dem Anspruch nach der individuellen Risikoexponiertheit Rechnung getragen werden. Die Kehrseite dieser Flexibilität: Heterogene Berichte, die nur schwer zu vergleichen und deren Inhalte nicht immer verlässlich sind. Weil sich die Schweiz bei der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative an der NFRD orientierte, punktuell aber mit mildereren Vorschriften zu einem «Swiss Finish» ansetzte, ist absehbar, welche Mängel die Schweizer Berichtspraxis haben wird. Aufgrund der Diskrepanz der Regelungen und deren absehbaren Folgen drängt sich, kaum in Kraft, schon ein Handlungsbedarf auf.

Die Europäische Union geht entschlossen voran und überholt mit der CSRD die NFRD. Sie nimmt damit eine Vorreiterrolle ein und will die Verschiebung der Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen begünstigen. Durch einen weiteren Anwendungsbereich, eigene, hohe Berichtsstandards, inhaltliche Kontrollen und mit dem Wegfall des bewährten comply or explain-Ansatzes soll die Datenbasis für ebendiese Verschiebung geschaffen werden.

Mit der Erweiterung des Anwendungsbereiches der CSRD werden fortan auch Schweizer Unternehmen, die in der Europäische Union tätig sind, als Drittlandunternehmen erfasst. Der Umfang der Berichtspflicht hängt von noch zu definierenden Standards ab.

Es ist absehbar, dass eine Berichterstattung auf Basis der CSRD deutlich umfangreicher sein wird. Unternehmen, die bereits heute etablierte Standards verwenden, wie beispielsweise GRI oder SABS, dürften einen überschaubaren Mehraufwand haben. Unternehmen, die bisher keinen Standard zur Orientierung verwendeten, werden einen deutlichen Aufholbedarf haben.

Es gilt für Unternehmen zu prüfen, ob sie den Anwendungsbereich der CSRD eröffnen und, falls ja, die Entwicklungen in der Union bzgl. Standards zu verfolgen. Die Standards für kleine und mittlere Unternehmen werden zukünftig auch wegweisend dafür sein, welche Angaben grosse Unternehmen im Rahmen ihrer Wertschöpfungskette von Lieferanten o.ä. abfragen müssen. Auch wenn der Anwendungsbereich nicht eröffnet wird, können Unternehmen indirekt mit Rechenschaftspflichten über Nachhaltigkeitsaspekte konfrontiert werden.

Die insgesamt eher jungen Vorschriften wurden bisher kaum wissenschaftlich untersucht. Die wenigen verfügbaren Studien belegen aber übereinstimmend, dass die Berichtspflicht auf Basis der NFRD die Datenbasis vergrösserte, diese aber – wie die Praxisberichte bestätigen – kaum vergleichbar und wenig verlässlich sind. Umstritten ist, ob die Transparenzpflicht als Treiber von erhöhten CSR-Bestrebungen identifiziert werden kann. Ob die Schweiz gut beraten ist, wenn sie die CSRD-Vorgaben unverändert übernimmt, ist zu bezweifeln, da diese mit einer anderen Absicht erlassen wurden.

Es bleibt festzuhalten, dass die Vorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung eine Gratwanderung darstellen. Einerseits führen zu detaillierte und starre Anforderungen im Willen um eine hohe Berichtsqualität zu ausufernder Überregulierung und damit zu einer Überforderung der Praxis. Andererseits führen, wie die Praxis zeigt, zu flexible Vorschriften zu fehlender Vergleichbarkeit und damit einem Papiertiger.

Deutschland seinerseits ist gefordert die Bestimmungen der CSRD in das nationale Recht zu übertragen, wohingegen die Schweiz gefordert ist, den Handlungsbedarf zu erkennen und sich zu positionieren. Der Schweizer Bundesrat hat die Entwicklungen in der Union zur Kenntnis genommen und wartet die Ergebnisse im Rahmen der noch zu entwickelnden CSDDD ab.

Management Summary

The issue of corporate social responsibility has long been identified as a challenge of today's time. Through transparency regulations, in the form of non-financial reporting, certain companies are obliged to actively report how they deal with non-financial aspects. Thus implicitly their CSR performance is enhanced. Numerous national and international activities support the trend towards transparency. There are countless labels and reporting standards that are supposed to attest a sustainable management of companies.

The approach is promising, but it harbours the danger of "greenwashing", in this case the glossing over or concealment of circumstances and a large amount of ultimately irrelevant information.

The NFRD or rather its national implementation in the member states of the European Union, have obligated certain companies for the first time to such non-financial reporting. Yet weaknesses soon manifested themselves in the newly created reporting practice. The claim of individual risk exposure was intended to be taken into account with the greatest possible flexibility. The consequence of this flexibility: heterogeneous reports that are difficult to compare and its contents are not always reliable. Whereas Switzerland used the NFRD as a blueprint for the counter-proposal to the "Konzernverantwortungsinitiative", while also moving towards a "Swiss Finish" with more lenient regulations, it is easy to predict what shortcomings the Swiss reporting practice will have. Due to the discrepancy of the regulations and their foreseeable consequences, the need for action is already apparent, even if the new legislation being implemented just recently.

The European Union is moving decisively ahead and revised the NFRD with the CSRD. It is thus taking a pioneering role and wants to promote the shift of capital flows towards sustainable investments. The data basis for this shift is to be supported through a broader scope of application, its own high reporting standards, content-related controls and the removal of the comply-or-explain approach.

With the expansion of the CSRD's scope of application, Swiss companies operating in the European Union will consequently also be affected by the CSRD as third-country companies. The scope of their reporting obligations depends on standards which are yet to be defined.

It is foreseeable that reporting on the basis of the CSRD will be significantly more extensive. Companies that already use established standards, such as GRI or SABS, should have manageable additional expenses. Companies that have not yet used a standard as guidance will have a significant need to catch up.

It is important for companies to check whether they are within the application scope of the CSRD and if so, to follow the developments in the Union regarding standards. In the future, the standards for small and medium-sized enterprises will also point the way for the information that large companies will have to request from suppliers and the like as part of their value chain. Even if the CSRD is not applicable for certain companies, they nevertheless may be indirectly confronted with accountability obligations regarding sustainability aspects as a part of the wider value chain of large companies.

These rather young regulations have hardly received any scientific investigation so far. The few available studies, however, unanimously show that the reporting obligation based on the NFRD has increased the data basis, but – as practice shows – the data is hardly comparable and not very reliable. It is debatable whether the transparency obligation can be identified as a driver of increased CSR efforts. It is unlikely that Switzerland will benefit from adopting the contents of the CSRD without any change, as it was enacted with a different intention in mind.

It remains to be said that the regulations on non-financial reporting represent a balancing act. On the one hand, overly detailed and rigid requirements in the interest of high reporting quality lead to excessive overregulation and thus to disproportionate requirements on reporting companies. On the other hand, as practice shows, regulations which are too flexible lead to a lack of comparability and thus to a toothless tiger.

Germany, for its part, must transpose the provisions of the CSRD into national law, whereas Switzerland needs to recognize the need for action and position itself accordingly. The Swiss Federal Council has taken note of the developments in the Union and follows the development of the CSRD.

Inhaltsverzeichnis

Rechtsnormenverzeichnis	VIII
I. Europäische Union	VIII
II. Deutschland	XI
III. Schweiz	XII
Literaturverzeichnis	XIII
Materialienverzeichnis	XVIII
I. Deutschland	XVIII
II. Schweiz	XX
Internetquellenverzeichnis.....	XXII
Tabellenverzeichnis	XXIV
Abkürzungsverzeichnis	XXV
A. Einleitung	1
B. Materielle Einordnung.....	3
I. Ausgangslage.....	3
1. Deutschland	3
2. Schweiz.....	5
II. Gesetzgeberische Intention	7
1. Deutschland	7
2. Schweiz.....	10
3. Würdigung	11
III. Anwendungsbereich	13
1. Deutschland	13
a. NFRD	13
b. CSRD.....	16
2. Schweiz.....	23
3. Würdigung	26
IV. Inhalt und Zweck.....	28
1. Deutschland	28

a.	NFRD	28
b.	CSRD.....	33
2.	Schweiz.....	35
3.	Würdigung	42
V.	Umfang	44
1.	Deutschland	44
a.	NFRD	44
b.	CSRD.....	45
2.	Schweiz.....	46
3.	Würdigung	47
VI.	Prüfung.....	48
1.	Deutschland	48
a.	NFRD	48
b.	CSRD.....	48
2.	Schweiz.....	50
3.	Würdigung	51
VII.	Sanktionen.....	52
1.	Deutschland	52
a.	NFRD	52
b.	CSRD.....	53
2.	Schweiz.....	54
3.	Würdigung	57
C.	Kritische Würdigung.....	59
D.	Handlungsempfehlungen und Ausblick	63
I.	Deutschland.....	63
II.	Schweiz	64
E.	Schlussbetrachtung.....	66
F.	Eigenständigkeitserklärung.....	68

Rechtsnormenverzeichnis

Im Rechtsnormenverzeichnis werden die Rechtsnormen innerhalb der einschlägigen Abschnitte absteigend nach Ranghöhe und chronologisch sortiert.

I. Europäische Union

Vertrag über die Europäische Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 13 ff. (zit. EUV).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47 ff. (zit. AEUV).

Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. L 176 vom 27.06.2013, S. 1 ff. (zit. Verordnung (EU) 575/2013).

Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, ABl. L 317 vom 09.12.2019, S. 1 ff. (zit. SFDR).

Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. L 198 vom 22.06.2020, S. 13 ff. (zit. Taxonomie-Verordnung).

Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats, ABl. L 143 vom 29.05.2019, S. 1 ff. (zit. Delegierten Verordnung (EU) 2018/815).

Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand derer bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leitet, und anhand derer bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, ABl. L 442 vom 09.12.2021, S. 1 ff. (zit. Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139).

Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38 ff. (zit. Transparenzrichtlinie).

Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1 ff. (zit. Richtlinie 2009/138/EG).

Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. L 182 vom 29.06.2013, S. 19 ff. (zit. Bilanzrichtlinie).

Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1 ff. (zit. NFRD).

Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15 ff. (zit. CSRD).

Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen) der Europäischen Kommission, ABl. C 215 vom 05.07.2017, S. 1 ff (zit. Leitlinien EU Kommission 2017).¹

¹ Diese Leitlinien sind unverbindliche Orientierungshilfen, die durch die EU-Kommission auf Basis der NFRD verfasst wurden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, COM(2021) 189 final vom 21.04.2021, S. 1 ff. (zit. CSRD-Vorschlag).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2022) 71 final, S. 1 ff. (zit. CSDDD-Vorschlag).

II. Deutschland

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. III Gliederungsnummer 100-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist (zit. GG).

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III Gliederungsnummer 4100-1), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist (zit. HGB).

Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist (zit. AktG).

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist (zit. OWiG).

Wertpapierhandelsgesetz i.d.F. vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist (zit. WpHG).

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) vom 22. Juli 2015 (BGBl. 2015 I S. 1245) (zit. BilRUG).

Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) (zit. CSR-RUG).

III. Schweiz

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101 (zit. BV).

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220 (zit. OR).

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0 (zit. StGB).

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987, SR 291 (zit. IPRG)

Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz) vom 16. Dezember 2005, SR 221.302 (zit. RAG).

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz) vom 22. Juni 2007, SR 956.1 (zit. FINMAG).

Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit vom 3. Dezember 2021, SR 221.433 (zit. VSoTr).

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (zit. Klimaverordnung).²

FINMA Rundschreiben 2016/1 Offenlegung – Banken, Aufsichtsrechtliche Offenlegungspflichten vom 28.10.2015, letzte Änderung vom 08.12.2021 (zit. FINMA-Rundschreiben 2016/1).

FINMA Rundschreiben 2016/2 Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure), Grundlagen zum Bericht über die Finanzlage vom 03.12.2015, letzte Änderung vom 06.05.2021 (zit. FINMA-Rundschreiben 2016/2).

SIX-Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance vom 29.06.2022 (zit. RLCG).

² Derzeit noch nicht in Kraft, aber als Vorabdruck über admin.ch aufrufbar.

Literaturverzeichnis

- AFFOLTER BEAT/BÄRTSCHI HARALD/BRÄNDLI BEAT/BUCHS ANDREAS, Quo Vadis – Schweizer Nachhaltigkeitsberichterstattung?, EF 9 (2020), S. 630 ff.
- ATAMER YEŞİM MÜRİDE/WILLI FLORIAN, CSR-Berichterstattung Ante Portas: Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, SZW 6 (2020) S. 686 ff.
- BACHMANN GREGOR, Nachhaltiger Kodex?, ZHR 186 (2022) S. 641 ff.
- BAUMÜLLER JOSEF, Die Endfassung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), EF 12 (2022) S. 562 ff.
- BAUMÜLLER JOSEF/HARING NIKOLAI/MERL STEFAN, Erstanwendung der Berichtspflichten gem. Taxonomie-VO: Überblick und Handlungsempfehlungen, IRZ 2 (2022) S. 77 ff.
- BIAGGINI GIOVANNI, Kommentar zu Art. 74 BV, BV Kommentar: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2017.
- BOHRER ANDREAS, Corporate Social Responsibility, GesKR 3 (2016) S. 273 ff.
- BRAND PATRIC, Auslegeordnung zu den CSR-Berichterstattungs- und Sorgfaltsprüfungspflichten, GesKR 3 (2021) S. 344 ff.
- BÜHLER CHRISTOPH B., Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative und ihre Bedeutung für den Finanzsektor, SZW 6 (2021) S. 716 ff.
- CUOMO FRANCESCA/GAIA SILVIA/GIRARDONE CLAUDIA/PISERÀ STEFANO, The effects of the EU non-financial reporting directive on corporate social responsibility, The European Journal of Finance (2022) S. 1 ff.
- DONATSCH ANDREAS/GODENZI GUNHILD/TAG BRIGITTE, Strafrecht I – Verbrechenslehre, in: Jositsch Daniel (Hrsg.), Zürcher Grundrisse des Strafrechts, 10. Aufl., Zürich/Genf 2022.
- DREISIGACKER-SARTOR CHARLOTTE/RITTER-DÖRING VERENA, Die europäische und finanzaufsichtsrechtliche Nachhaltigkeitsregulierung und ihre Auswirkungen auf die Immobilienbranche – Ein Überblick, CB (2022) S. 422 ff.

- FIECHTER PETER/HITZ JÖRG-MARKUS/LEHMANN NICO, Real Effects of a Widespread CSR Reporting Mandate: Evidence from the European Union's CSR Directive, *Journal of Accounting Research* 4 (2022) S. 1499 ff.
- FORSTMOSER PETER/KÜCHLER MARCEL, *Schweizerisches Aktienrecht 2020 – Mit neuem Recht der GmbH und der Genossenschaft und den weiteren Gesetzesänderungen*, Zürich 2021.
- GEISER THOMAS/MÜLLER ROLAND/PÄRLI KURT, *Arbeitsrecht in der Schweiz*, 4. Aufl., Bern 2019.
- GEISSER GREGOR, Ansätze nach Ablehnung der Konzernverantwortungsinitiative, *AJP* 11 (2021) S. 1358 ff.
- GROTTTEL BERND/ KREHER MARKUS, Kommentar zu § 293 HGB, in: Grottel Bernd/Justenhoven Petra/Schubert Wolfgang J./Störk Ulrich (Hrsg.) *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, 13. Aufl., München 2022.
- HANDSCHIN LUKAS, Konzernverantwortungsinitiative: Gesellschaftsrechtliche Aspekte, *AJP* 08 (2017) S. 998 ff.
- HEICHL VERONIKA/GRÜMMER JULIAN/HENSELMANN KLAUS, Status quo vs. CSRD – Welchen Herausforderungen müssen sich Unternehmen zukünftig stellen?, *IRZ* 12 (2022) S. 523 ff.
- HELLER BARBARA A./WENK BERNASCONI CHRISTOPH, Non-Financial Reporting nach Annahme des Gegenvorschlags zur KVI, *EF* 2 (2021) S. 62 ff.
- HENNRICHS JOACHIM/PÖSCHKE MORITZ, Kommentar zu § 171 AktG, in: Goette Wulf/Habersack Mathias/Kalss Susanne (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum AktG*, 5. Aufl., München 2022.
- HILF JULIANE, Globale Harmonisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen, *RIW* 9 (2022) S. 1 ff.
- HOFSTETTER KARL, Konzernverantwortungsinitiative und Geschäftsherrenhaftung, *SJZ* 115 (2019) S. 271 ff.
- JUSTENHOVEN PETRA/ROLAND SANDRA, Kommentar zu Art. 264d HGB, in: Grottel Bernd/Justenhoven Petra/Schubert Wolfgang J./Störk Ulrich (Hrsg.) *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, 13. Aufl., München 2022.

- KAEMPF MARKUS/HÄRTNER STEFAN, Gesellschaftsrecht, in: Kellerhals Andreas/Baumgartner Tobias (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EU, Zürich/St. Gallen 2018, S. 61 ff.
- KAJÜTER PETER, Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – Ein Kompromiss, IRZ 4 (2017) S. 137 f.
- KAJÜTER PETER, Kommentar zu §§ 289b – 289e HGB, in: Karsten Schmidt/Ebke Werner F. (Hrsg.), Münchener Kommentar, 4. Aufl., München 2020.
- KÄLIN WALTER/KÜNZLI JÖRG, Universeller Menschenrechtsschutz – Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene, 4. Aufl., Basel 2019.
- KAPTAN MARIE-CRISTINE, Die Pflicht zur Offenlegung von CO2-Emissionen in der Schweiz, GesKR 3 (2022) S. 380 ff.
- KAUFMANN CHRISTINE, Global agieren, lokal profitieren – und keine Verantwortung?, SZW 4 (2018) S. 329 ff.
- KLAUSER MARIUS, Standpunkt: Nachhaltigkeit bedingt Führungsqualität, EF 2 (2022) S. 4.
- KLINGER MAX, Kommentar zu §§ 331, 334 HGB, in: Karsten Schmidt/Ebke Werner F. (Hrsg.), Münchener Kommentar, 4. Aufl., München 2020.
- KUNZ PETER V., Internationalisierungen im Aktienrecht, ius.full 5 (2022) S. 148 ff. (zit. Internationalisierung).
- KUNZ PETER V., Zum «Aktienrecht 4.0»: Einordnung und Überblick zur neuen schweizerischen Aktienrechtsordnung, recht 39 (2021) S. 195 ff. (zit. Aktienrecht 4.0).
- LANFERMANN GEORG/BAUMÜLLER JOSEF, Der Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Detailregelungen und Zweifelsfragen, IRZ 2 (2023) S. 83 ff.
- LANGE KNUT WERNER, Kommentar zu § 289 HGB, in: Karsten Schmidt/Ebke Werner F. (Hrsg.), Münchener Kommentar, 4. Aufl., München 2020.
- LEU SIMON, Gesellschaftsrechts – Corporate Social Responsibility in der Schweiz, in: Müller Karin/Schwarz Jörg (Hrsg.), Auf zu neuen Ufern! – Festschrift für Walter Fellmann, Bern 2021, S. 343 ff.

- MARKWALDER NORA, Die Sanktionierung von Unternehmen gemäss Art. 102 StGB in Theorie und Praxis – Teil 2: Daten und Rechtsprechung zur Unternehmensbestrafung, ZStR 3 (2022) S. 273 ff.
- MERKT HANNO, Kommentar zu §§ 289c – 289e HGB, in: Hopt Klaus J. (Hrsg.), Beck'sche Kurz-Kommentare, 42. Aufl, München 2023.
- MÖLLERS THOMAS M. J., Green Deal: Greenwashing, Information Overload und der vergessene Good Corporate Citizen als Investor, ZHR 185 (2021) S. 881 ff.
- NETTESHEIM MARTIN, Kommentar zu Art. 288 AEUV, in: Grabitz Eberhard/Hilf Meinhard/Nettesheim Martin (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band I – EUV/AEUV, 78. Aufl., München 2023.
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/GFELLER DIEGO R., Kommentar zu Art. 102 StGB, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar – Strafgesetzbuch (StGB), Basel 2019.
- OTTENSTEIN PHILIPP/ERBEN SASKIA/JOST SÉBASTIEN/WEUSTER CARL WILLIAM/ZÜLCH HENNING, From voluntarism to regulation: effects of Directive 2014/95/EU on sustainability reporting in the EU, Journal of Applied Accounting Research, 23 (2021) S. 55 ff.
- QUICK REINER/TOLEANDO DANIEL SÀNCHEZ/TOLEANDO JOAQUÍN SÁNCHEZ, Ist eine Prüfungspflicht für Nachhaltigkeitsberichte sinnvoll?, IRZ 1 (2022) S. 37 ff.
- RUTTLOFF MARC/WAGNER ERIC/REISCHL MARCUS/SKOUPIL CHRISTOPH, Auf dem Weg zum Chief Sustainability Officer (CSO) – Teil 2, CB 11 (2021) S. 425 ff.
- SACK MELANIE/STIBI BERND, Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung in Deutschland, EF 12 (2022) S. 572 ff.
- SCHROEDER WERNER, Kommentar zu Art. 288 AEUV, in: Rudolf Streinz (Hrsg.), Beck'sche Kurz-Kommentare, 3. Aufl., München 2018.
- SETHE ROLF/HIDDINK GIULIA, Entwicklungen im Gesellschaftsrecht und im Wertpapierrecht – Le point sur le droit de sociétés et de papiers-valeurs, SJZ 117 (2021) S. 1015 ff.
- STÖRK ULRICH/LAWALL LARS, Kommentar zu § 267 HGB, in: Grottel Bernd/Justenhoven Petra/Schubert Wolfgang J./Störk Ulrich (Hrsg.) Beck'scher Bilanz-Kommentar, 13. Aufl., München 2022.

STÖRK ULRICH/SCHÄFER NINA/SCHÖNBERGER MARTIN WOLFGANG, Kommentar zu §§ 289b, 289c, 289d, 315b, 315c HGB, in: Grottel Bernd/Justenhoven Petra/Schubert Wolfgang J./Störk Ulrich (Hrsg.) Beck'scher Bilanz-Kommentar, 13. Aufl., München 2022.

STREINZ RUDOLF, Kommentar zu Art. 4 EUV, in: Streinz Rudolf (Hrsg.), Beck'sche Kurz-Kommentare EUV/AEUV, 3. Aufl., München 2018.

WEBER DANIEL S./LIENHARD STEPHANIE, Gegenvorschlag zur KVI – Compliance mit den neuen nichtfinanziellen Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten, RR-COMP 3 (2021) S. 2 ff.

Materialienverzeichnis

Im Materialienverzeichnis werden die Quellen Deutschlands unter Berücksichtigung der Erwägungen aus der EU und der Schweiz getrennt dargestellt. Die Quellen sind chronologisch nach Erscheinungsjahr sortiert. Materialien, welche ausschliesslich im Internet zu finden sind, werden in diesem Verzeichnis geführt.

I. Deutschland

Deutscher Bundestag, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG, 18. Wahlperiode, 20.05.2015 (zit. BT-Drs. 18/4050).

Deutscher Bundestag, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, 18. Wahlperiode, 17.10.2016 (zit. BT-Drs. 18/9982).

EFRAG, First Set of draft ESRS, <<https://www.efrag.org/lab6#subtitle2>>, besucht am 07.05.2023 (zit. EFRAG ESRS).

Europäische Kommission, Binnenmarktakte – Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen – «Gemeinsam für neues Wachstum», Mitteilung vom 13. April 2011 (zit. Mitteilung Kommission).

Europäische Kommission, Eine neue EU-Strategie (2011- 2014) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), Mitteilung vom 25. Oktober 2011 (zit. EU-Strategie CSR 2011 – 2014).

Europäische Kommission, Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, Mitteilung vom 08.03.2018 (zit. Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums).

Europäische Kommission, Der europäische Grüne Deal, Mitteilung vom 11.12.2019 (zit. Grüner Deal).

Europäische Kommission, Bericht über die Überprüfungsklauseln in den Richtlinien 2013/34/EU, 2014/95/EU und 2013/50/EU vom 21. April 2021 (zit. Überprüfungsbericht Wirksamkeit der EU-Richtlinien).

Europäische Kommission, Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft, Mitteilung vom 06. Juli 2021 (zit. Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft).

Europäische Kommission, Commission guidelines on non-financial reporting, <https://finance.ec.europa.eu/publications/commission-guidelines-non-financial-reporting_de>, besucht am 02.05.2023 (zit. Commission guidelines on non-financial reporting).

Europäische Kommission, Corporate sustainability reporting, <https://finance.ec.europa.eu/capital-markets-union-and-financial-markets/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting_en>, besucht am 08.05.2023 (zit. Kommission CSR)

Europäische Kommission, Fragen und Antworten: Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen, <https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_1806>, besucht am 08.05.2023 (zit. EU Kommission – Fragen und Antworten: Richtlinienvorschlag).

Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten, Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, <<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>>, besucht am 27.04.2023 (zit. Koalitionsvertrag).

II. Schweiz

Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 23. November 2016, BBl 2017 399 ff.

Botschaft zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» vom 15. September 2017, BBl 2017 6335 ff.

Bundesamt für Justiz, Gegenüberstellung der beiden KVI-Gegenvorschläge durch das BJ, <<https://www.ejpd.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/gegenueberstellung-kvi-gegenvorschlag-d.pdf.download.pdf/gegenueberstellung-kvi-gegenvorschlag-d.pdf>>, besucht am 08.04.2023 (zit. BJ Gegenüberstellung KVI).

Bundesrat, Medienmitteilung, Bundesrat setzt Verordnung zur verbindlichen Klimaberichterstattung grosser Unternehmen auf 1.1.2024 in Kraft, <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-91859.html>>, besucht am 28.04.2023 (zit. BR Medienmitteilung Klimaberichterstattung).

Bundesrat, Medienmitteilung, Bestimmung für besseren Schutz von Mensch und Umwelt gelten am 1. Januar 2022, <<https://www.ejpd.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-86226.html>>, besucht am 27.04.2023 (zit. BR Medienmitteilung OR).

Bundesrat, Medienmitteilung, Nachhaltige Unternehmensführung: Bundesrat legt weiteres Vorgehen fest, <<https://www.ejpd.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-92009.html>>, besucht am 20.05.2023 (zit. BR Medienmitteilung EU).

Bundesratsbeschluss über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 29. November 2020, Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»; Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten» vom 19. April 2021, BBl 2021 891 ff.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bericht zur Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange und Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit vom 19. November 2019 (zit. BJ Bericht Transparenzpflichten).

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Erläuternder Bericht zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) vom 3. Dezember 2021 (zit. BJ Bericht VSoTr).

Eidgenössisches Finanzdepartement, Erläuterungen zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange vom 23. November 2023 (zit. Erläuterungen Klimabelange).

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Prüfauftrag des EJPD vom 23. Februar 2022; Analyse Vorschläge EU-Richtlinien über Sorgfaltspflichten und Berichterstattung zur Nachhaltigkeit und möglicher Anpassungsbedarf im Schweizer Recht, Bericht Entwürfe Nachhaltigkeitspflichten EU und geltendes Recht Schweiz vom 25. November 2022 (zit. EJPD Prüfauftrag EU – CH).

FINMA, Erläuterungen zur Offenlegung klimabezogene Finanzrisiken: Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung – Banken» und 2016/2 «Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)» vom 6. Mai 2021 (zit. Erläuterungen FINMA).

Internetquellenverzeichnis

BAZZI CLAUDIO, Neue nicht-finanzielle Berichterstattungspflichten für Schweizer Unternehmen: Ein Überblick, <https://www.bratschi.ch/fileadmin/daten/dokumente/newsletter/2021/01_Compliance_Newsletter_Maerz_2021/Neue_nicht-finanzielle_Berichterstattungspflichten_-_Claudio_Bazzi_-_final.pdf>, besucht am 27.04.2023.

BOURGOIN CHRISTOPHE, Nichtfinanzielle Berichterstattung: verantwortungsvoll und weitsichtig führen, <www.pwc.ch/de/insights/disclose/23/nichtfinanzielle-berichterstattung-verantwortungsvoll-und-weitsichtig-fuehren.html>, besucht am 11.04.2023.

Deutscher Nachhaltigkeitskodex, Der DNK bereitet Sie auf die Corporate Sustainability Reoporting Directive (CSRD) vor, <<https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Home/Berichtspflichten/CSRD>>, besucht am 20.05.2023 (zit. DNK, CSRD).

Deutscher Nachhaltigkeitskodex, Datenbank, <<https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Home/Database>>, besucht am 16.05.2023 (zit. DNK, Datenbank).

Deutscher Nachhaltigkeitskodex, FAQ – Häufig gestellte Fragen, <<https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Home/Services/FAQs>>, besucht am 11.04.2023 (zit. DNK, FAQ).

DRSC, CSR-Studie – Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie, <https://www.drsc.de/app/uploads/2021/06/210128_CSR-Studie_final.pdf>, besucht am 09.05.2023.

FINMA, Kategorisierung von Banken und Wertpapierhäusern, <<https://www.finma.ch/de/ueberwachung/banken-und-wertpapierhaeuser/kategorisierung/>>, besucht am 28.04.2023.

FINMA, Die Risikokategorien bei Versicherungen, <<https://www.finma.ch/de/ueberwachung/versicherungen/kategorisierung/>>, besucht am 28.04.2023.

NAEGELI VERA, Neue Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten für Unternehmen in der Schweiz, <<https://hub.hslu.ch/economiccrime/neue-berichterstattungs-und-sorgfaltspflichten-fuer-unternehmen-in-der-schweiz/>>, besucht am 08.04.2023.

SIX Group AG, Nachhaltigkeitsberichterstattung, <<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/shares/sustainability-reporting.html>>, besucht am 01.05.2023.

Schweizerische Eidgenossenschaft, UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte – Nationaler Aktionsplan der Schweiz 2020 – 2023, <https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/Internationale%20Arbeitsfragen/uno_leitprinzipien_wirtschaft_menschenrechte_20_23.pdf.download.pdf/NAP%202020-2023%20DE.pdf>, besucht am 01.05.2023 (zit. NAP Schweiz).

WEBER DANIEL, Neue nichtfinanzielle Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten, <<https://www.kmutoday.ch/partners/neue-nichtfinanzielle-berichterstattungs-und-sorgfaltspflichten/>>, besucht am 27.04.2023.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Kategorien von Unternehmen in der EU	17
Tabelle 2 Kategorien von Unternehmen in Deutschland.....	17
Tabelle 3 Analyse der nichtfinanziellen Berichterstattung von SMI-Unternehmen	25

Abkürzungsverzeichnis

a.o.	ausserordentlich
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung
Aufl.	Auflage
BB	Betriebs Berater
BBl	Bundesblatt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BJ	Bundesamt für Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BR	Bundesrat
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	(Deutscher) Bundestag Drucksache
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CB	Compliance Berater
CHF	Schweizer Franken
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive
CSR	Corporate Social Responsibility
CSRD	Corporate Sustainability Responsibility Directive

d.h.	das heisst
DAX	Deutscher Aktienindex
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
E.	Erwägung
e.V.	eingetragener Verein
EF	Expert Focus
EFRAG	European Financial Reporting Advisory
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FINMA	Finanzmarktaufsicht
Fn.	Fussnote
GesKR	Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
ggf.	gegebenenfalls
GRI	Global Reporting Initiative
Hrsg.	Herausgeber
HWR	Hochschule für Wirtschaft und Recht
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel

i.d.S.	in diesem Sinne
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
ILO	International Labour Organization
IRZ	Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung
ISO	International Organization for Standardization
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KVI	Konzernverantwortungsinitiative
lit.	litera
Ltd.	Limited
Mio.	Million(en)
NAP	Nationaler Aktionsplan
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
NGO	Non-Governmental Organization
Nr.	Nummer
o.ä.	oder ähnlich
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development/Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PwC	PricewaterhouseCoopers
resp.	respektive
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RR-COMP	Recht relevant. für Compliance Officers
Rz.	Randziffer
S.	Seite(n)
SA	Société Anonyme
SABS	Sustainability Accounting Standards Board Standard

SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SMI	Swiss Market Index
sog.	sogenannt(e)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (Systematische Rechtssammlung)
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktsrecht
TCFD	Task Force on Climate-related Financial Disclosures
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UN	United Nations
UNGC	UN Global Compact
UNO	United Nations Organization/Vereinigte Nationen
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
ZHAW	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer(n)
zit.	Zitiert
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

A. Einleitung

Gewisse Unternehmen werden verpflichtet, einen Bericht über nichtfinanzielle Aspekte zu verfassen. Diese Arbeit analysiert und vergleicht die Rechtslage zur nichtfinanziellen Berichterstattung in Deutschland und der Schweiz.

Nachdem die Europäische Union mit der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) im Jahr 2014 erstmals die nichtfinanzielle Berichterstattung normierte und die Mitgliedstaaten die Vorgaben in nationales Recht umsetzten, wurden diese Vorgaben mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) Ende 2022 bereits grundlegend überarbeitet. Demgegenüber orientierte sich die Schweiz im Zuge des Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative an der NFRD im Willen um eine internationale Angleichung. Nachdem die Vorgaben in der Schweiz per 1. Januar 2022 in Kraft getreten und im Geschäftsjahr 2023 erstmals anzuwenden sind, könnte sich eine erneute Angleichung bereits wieder aufdrängen.

In dieser Arbeit werden die einschlägigen rechtlichen Vorgaben für Deutschland, namentlich die NFRD sowie die davon abgeleitete nationale Umsetzung im deutschen Handelsgesetzbuch nach §§ 289b ff. HGB und die CSRD der Schweizer Gesetzgebung nach Art. 964a ff. OR gegenübergestellt. Abgegrenzt und damit nicht behandelt werden konkrete Sorgfaltspflichten für die Unternehmen und allfällig davon abgeleitete Berichtspflichten, wie u.a. Sorgfaltspflichten und Transparenzvorschriften bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit, Transparenzvorschriften für Rohstoffunternehmen, das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz, der Vorschlag für eine Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) sowie sektorspezifische Spezialregulierungen. Im Weiteren werden kollisionsrechtliche Fragen zum Gesellschaftsrecht nicht behandelt. Für Deutschland wird dazu auf die Rechtsprechung des BGH zur Sitztheorie, resp. des EuGH zur Gründungstheorie verwiesen, demgegenüber für die Schweiz auf Art. 154 IPRG.

Die Rechtslage in Deutschland und der Schweiz wird im direkten Wechsel erarbeitet, Unterschiede hervorgehoben und diese bewertet. Die materielle Einordnung der einschlägigen Normen erfolgt für Deutschland getrennt in jeweils zwei Kapiteln: einem für die NFRD und einem für die CSRD. Zur aktuellen Rechtslage in Deutschland auf Basis der NFRD konzentriert sich die Auslegung auf die nationalen Umsetzungsnormen. Für die zukünftige Rechtslage wird mangels nationaler Umsetzung auf die Vorgaben der CSRD abgestellt.

Die Arbeit fokussiert auf die Pflichten für berichtspflichtige Unternehmen. Dabei werden Unterschiede im Anwendungsbereich, im Inhalt und zu gleich- und nachgelagerten Pflichten festgehalten und kommentiert. Von dieser Gegenüberstellung profitieren insbesondere Unternehmen, die beispielsweise im Rahmen einer Konzernstruktur oder von Expansionsplänen von beiden Vorschriften betroffen sind oder sein werden. Zudem ermöglicht der Rechtsvergleich eine Einschätzung zum Stand der Regulierung und Handlungsempfehlungen für Unternehmen.

Höchstinstanzliche Gerichtsentscheide zu den vorliegend einschlägigen Normen liegen zurzeit noch nicht vor, weswegen die Arbeit im Wesentlichen auf entsprechende Literatur und Stimmen aus der Praxis abstellt. Für die Richtlinien werden die EU-typischen Erwägungsgründe berücksichtigt.

Eine kritische Würdigung der nichtfinanziellen Berichterstattung im Sinne einer Erhebung zur Wirksamkeit unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Intention sowie Handlungsempfehlungen für betroffene Unternehmen in Deutschland und der Schweiz runden die Arbeit ab.

B. Materielle Einordnung

In diesem Kapitel werden die Vorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung in Deutschland und der Schweiz analysiert. Zunächst werden die jeweiligen Ausgangslagen und die gesetzgeberischen Intentionen dargelegt, um die Basis für die anschließende Auslegung der Normen zu legen.

I. Ausgangslage

1. Deutschland

Während die Gesetzgebung in Deutschland primär dem Parlament, dem Deutschen Bundestag, zusteht, wirken sich Erlasse der Europäischen Union, sogenanntes Sekundärrecht,³ ebenfalls direkt oder indirekt auf die Rechtsordnung Deutschlands als Mitgliedsstaat der Union aus.

Nach Art. 3 Abs. 1 AEUV ist die Europäische Union in den Bereichen der Zollunion, der Wettbewerbsregeln für einen funktionierenden Binnenmarkt, der Währungspolitik (vorausgesetzt die Währung des Mitgliedstaates ist Euro), der Erhaltung biologischer Meeresressourcen im Rahmen einer gemeinsamen Fischereipolitik sowie einer gemeinsamen Handelspolitik ausschliesslich zuständig, um gesetzgeberisch tätig zu werden. Mitgliedsstaaten können in diesen Bereichen nur dann verbindliche Rechtsakte erlassen, wenn sie von der Union ermächtigt werden oder die Rechtsakte zur Umsetzung der Rechtsakte der Union dienen.⁴ Demgegenüber unterstehen andere Bereiche nach Art. 4 Abs. 2 AEUV der geteilten Zuständigkeit. Geteilter Zuständigkeit unterstehen demnach der Binnenmarkt, die Sozialpolitik hinsichtlich der in dem AEUV genannten Aspekte, wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Landwirtschaft und Fischerei, Umwelt und weitere. Bei geteilter Zuständigkeit nehmen die Mitgliedsstaaten ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat.⁵ Mit anderen Worten gehen Unionserlasse in der Folge auch bei geteilter Zuständigkeit vor.

Operiert die Union in ihrer Zuständigkeit, werden Mitgliedsstaaten i.d.R. erst tätig, wenn die übergeordneten Vorgaben des Sekundärrechts der Union vorliegen. Einerseits lassen sich damit Wettbewerbsnachteile bei zu umfassender Normierung eines einzelnen

³ Dazu im Detail NETTESHEIM, Kommentar zu Art. 288 AEUV, Rz. 26 ff.

⁴ Art. 2 Abs. 1 AEUV.

⁵ Art. 2 Abs. 2 AEUV.

Mitgliedsstaates, im vorliegenden Fall für Deutschland, vermeiden,⁶ andererseits genießen die Vorgaben der Union bei Kollision Anwendungsvorrang und würden im Zweifel nationale Vorschriften verdrängen.⁷

Zur Ausübung ihrer Zuständigkeit bedient sich die Europäische Union der Instrumente nach Art. 288 Abs. 1 AEUV. Im Weiteren konzentriert sich die vorliegende Arbeit auf zentrale Verordnungen und Richtlinien, welche die Gesetzgebung Deutschlands hinsichtlich nichtfinanzieller Berichterstattung massgeblich beeinflussen.

Verordnungen sind umfassend verbindlich und gelten in jedem Mitgliedsstaat, ohne dass diese, resp. deren Inhalte, in die nationale Rechtsordnung inkorporiert werden müssen.⁸ Es ist folglich kein Vollzugsbefehl nach Art. 59 Abs. 2 GG erforderlich.⁹ Einzig sind allfällig mit einer Verordnung kollidierende nationale Vorschriften aufzuheben.¹⁰ Demgegenüber und in Abgrenzung von der Verordnung richten sich Richtlinien an die Mitgliedstaaten und verpflichten diese, innerstaatliches Recht an die in der Richtlinie definierten Ziele auszurichten und anzupassen.¹¹ Der damit gewährte Gestaltungsspielraum ermöglicht ein Berücksichtigen von Besonderheiten einer bereits bestehenden nationalen Rechtsordnung.¹²

Konkret regulierte die Union die nichtfinanzielle Berichterstattung zunächst mit der Richtlinie 2014/95/EU (fortan «NFRD») im Jahr 2014. Diese Änderungsrichtlinie knüpft an die Richtlinie 2013/34/EU (fortan «Bilanzrichtlinie») zum Jahresabschluss an und verpflichtet die Mitgliedsstaaten, ihr nationales Recht anzupassen und neu Vorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung zu erlassen. Deutschland inkorporiert die Vorschriften

⁶ Für die vorliegend besprochene Offenlegung hier sinngemäss EU-Strategie CSR 2011 – 2014, S. 14.

⁷ Unter Anwendungsvorrang wird die Verdrängung des nationalen Rechts durch Unionsrecht verstanden. Im Gegensatz zum Geltungsvorrang werden nationale Normen im Rahmen des Anwendungsvorrangs nicht nichtig und können ihre Wirkung u.U. weiterhin entfalten. Vgl. dazu im Detail STREINZ, Kommentar zu Art. 3 EUV, Rz. 35 ff.

⁸ Art. 288 Abs. 2 AEUV; NETTESHEIM, Kommentar zu Art. 288 AEUV, Rz. 99 ff.; SCHROEDER zu Art. 288 AEUV, Rz. 39 ff.

⁹ NETTESHEIM, Kommentar zu Art. 288 AEUV, Rz. 101.

¹⁰ SCHROEDER, Kommentar zu Art. 288 AEUV, Rz. 47.

¹¹ Art. 288 Abs. 3 AEUV; NETTESHEIM, Kommentar zu Art. 288 AEUV, Rz. 104 ff.

¹² NETTESHEIM, Kommentar zu Art. 288 AEUV, Rz. 132; SCHROEDER, Kommentar zu Art. 288 AEUV, Rz. 72.

der NFRD mit den §§ 289b ff. HGB in nationales Recht und setzt diese im Jahr 2017 in Kraft.¹³

Ein Änderungsbedarf drängte sich schnell auf: Die aktuelle Praxis auf Basis der NFRD zeigte, dass die Berichte mangels konkreter Vorschriften zu ihrer Ausgestaltung sehr heterogen, damit untereinander kaum vergleichbar sind und sich nicht selten auch in der Qualität massiv unterscheiden.¹⁴ Die EU-Kommission reagierte zwar zwischenzeitlich auf diese Problematik zweimal, sodass sie im Jahr 2017 unverbindliche Leitlinien zur Orientierung in der Berichterstattung publizierte und diese zwei Jahre später mit Fokus auf klimabezogene Inhalte bereits wieder konkretisierte.¹⁵ Dadurch, dass die Leitlinien unverbindlich waren, konnte damit einerseits kein Qualitätsanstieg der Berichte garantiert werden und andererseits bestand sogar die Gefahr, die Komplexität für die Berichtenden durch eine Vermengung von unterschiedlichen Leitlinien und Standards zu erhöhen.¹⁶

Ende 2022 wurde die nichtfinanzielle Berichterstattung mit der Richtlinie 2022/2464/EU (fortan «CSRD») umfassend überholt. Im Fokus der Richtlinie stehen neben einem umfassenderen Anwendungsbereich auch detailliertere Berichtspflichten.¹⁷ Erneut sind die Mitgliedsstaaten aufgefordert, ihre nationalen Vorschriften der Richtlinie anzugleichen.¹⁸

2. Schweiz

Die Schweiz engagiert sich aktiv an der Gestaltung von international abgestimmten Instrumenten. Zu erwähnen sind dabei insbesondere die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, welche unverbindliche Empfehlungen für unternehmerisches Verhalten darstellen sowie die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, welche im nationalen Aktionsplan 2020 – 2023 münden.¹⁹

Die sowohl gesellschaftlich als auch politisch intensiv geführten Diskussionen zur Unternehmensverantwortung und -haftung kamen mit der eidgenössischen Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (fortan

¹³ RUTTLOFF/WAGNER/REISCHL/SKOUPIL, S. 425.

¹⁴ I.d.S. SACK/STIBI, S. 573.

¹⁵ Commission guidelines on non-financial reporting; vgl. auch RUTTLOFF/WAGNER/REISCHL/SKOUPIL S. 425.

¹⁶ Überprüfungsbericht Wirksamkeit der EU-Richtlinien, S. 27 f.; CSRD, Erwägungsgrund 37

¹⁷ Siehe S. 16 ff.

¹⁸ CSRD, S. 77.

¹⁹ BBl 2017 6343 ff.; vgl. auch NAP Schweiz.

«Konzernverantwortungsinitiative») auf.²⁰ Die Initiative sah vor, Unternehmen entlang ihrer Wertschöpfungskette zur Respektierung der international anerkannten Menschenrechte und Umweltstandards zu verpflichten.²¹ Betroffen wären Unternehmen mit satzungsmässigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz, wobei auf KMU durch Erleichterungen Rücksicht genommen werden sollte.²² Auf Basis einer risikobasierten Sorgfaltsprüfung sollten tatsächliche und potenzielle Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt identifiziert werden, um anschliessend geeignete Massnahmen zur Verringerung der negativen Auswirkungen erlassen zu können und schliesslich darüber Bericht zu erstatten.²³ Eine neue Haftungsnorm, der Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR nachempfunden, sollte allfällig negative Auswirkungen den Unternehmen zurechenbar machen.²⁴ Die vorgesehene, strenge Haftungsnorm wurde infolge fehlender internationaler Abstimmung und damit befürchteten Wettbewerbsnachteilen kritisiert.²⁵ Zunächst sah der Bundesrat vor, die Initiative alternativlos zur Ablehnung zu empfehlen.²⁶ Schliesslich wurde aber auf Druck der Gesellschaft hin ein Gegenvorschlag ausgearbeitet:²⁷ Mit Beschluss der Rechtskommission des Ständerates wurde das Bundesamt für Justiz mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beauftragt, weswegen auch keine bundesrätliche Botschaft zum Gesetzesentwurf existiert.²⁸ Obwohl die Stimmbevölkerung die Volksinitiative knapp guthiess, scheiterte diese am Ständemehr, es kam daher der genannte Gegenvorschlag zur Initiative zum Tragen.²⁹ Die neuen Bestimmungen des Gegenvorschlages traten per 1. Januar 2022 in Kraft, wobei diese erstmals für das Geschäftsjahr 2023 anzuwenden sind.³⁰

²⁰ HOFSTETTER, S. 271.

²¹ BBl 2017 6356 f.; dazu kritisch HOFSTETTER, S. 277 ff. weil «*der einschlägige Rechtskatalog nur in Umrissen bestimmt ist*» und «*durch die direkte Verweisung auf international anerkannte Standards die rechtsstaatliche und demokratische Legitimation Schweizer Gesetzesnormen fehlt*».

²² BBl 2017 6353 ff.

²³ BBl 2017 6359.

²⁴ BBl 2017 6359 f.; HANDSCHIN, S. 1003; dazu kritisch HOFSTETTER, S. 277 ff.

²⁵ BBl 2017 6365 f.; zusammenfassend LEU, S. 361 ff.

²⁶ BBl 2017 6378.

²⁷ HOFSTETTER, S. 280.

²⁸ BRAND, S. 349.

²⁹ BBl 2021 891, im Detail dazu FORSTMOSER/KÜCHLER, Vorbemerkungen zu Art. 964a – 964c und 964j – 964l OR, Rz. 13.

³⁰ BR Medienmitteilung OR, Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020.

II. Gesetzgeberische Intention

1. Deutschland

Wie ausgeführt, sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Adressaten der Richtlinien und in der Folge verpflichtet, ihr nationales Recht anzupassen. Weil der Impuls zu den Vorschriften im Kontext der nichtfinanziellen Berichterstattung von der Union ausgeht, wird im Weiteren auf die Intention der Union abgestellt.

Die EU-Kommission hielt bereits im Jahr 2011 fest, dass die Verschiebung vom reinen Profitdenken zu gesellschaftlich-sozialen Erwägungen durch Transparenzvorschriften für alle Unternehmen durch die Sozial- und Umweltberichterstattung unterstützt werden soll.³¹ Wenig später folgte die konkrete EU-Strategie für die soziale Verantwortung der Unternehmen, wonach als ein Pfeiler eine EU-weit vereinheitlichte Offenlegung von Unternehmen angekündigt wurde.³² Mit dem Erlass der NFRD wurden entsprechende Vorschriften erstmals aufgestellt und im Unionsgebiet verankert.³³ Mit der Koordination im Rahmen der Richtlinie sollte gleichermassen die Qualität der Berichterstattung unionsweit gesteigert und die praktische Anwendung für Unternehmen, die in mehreren Mitgliedsstaaten tätig sind, erleichtert werden.³⁴

Im «Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums» von 2018 brachte die Kommission die hohe Relevanz der Berichterstattung von Unternehmen zu Nachhaltigkeitsbezogenen Inhalten erneut zum Ausdruck.³⁵

Im Dezember 2019 stellte die Kommission den «Grünen Deal» («Green Deal»), eine Wachstumsstrategie mit dem Ziel bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu werden, und dabei das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung loszulösen, vor.³⁶ Die Union sieht sich dabei als globaler Vorreiter und will als grösster Binnenmarkt Standards mit (Signal-)Wirkung über die Unionsgrenzen hinaus festlegen.³⁷ Die Strategie fokussiert insbesondere auf Klima- und Umweltherausforderungen und hält aufbauend auf

³¹ Mitteilung Kommission, S. 17; vgl. NFRD, Erwägungsgrund 1.

³² EU-Strategie CSR 2011 – 2014, S. 12; vgl. NFRD, Erwägungsgrund 2.

³³ NFRD, Erwägungsgrund 3.

³⁴ NFRD, Erwägungsgrund 4.

³⁵ Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, S. 5; dazu auch BAUMÜLLER, S. 562.

³⁶ Grüner Deal, S. 2 f.

³⁷ Grüner Deal, S. 23 ff.

dem Bedürfnis nach mehr Transparenz im Markt fest, dass inskünftig Marktmechanismen zur Förderung von nachhaltigerem Verhalten genutzt werden sollen.³⁸ Am Markt sollen also Nachhaltigkeitsleistungsdaten zur Verfügung stehen, sodass diese einerseits für Anlageentscheidungen mitberücksichtigt werden können und um andererseits Interessenträgern, wie beispielsweise Akteuren der Zivilgesellschaft und Gewerkschaften, die Datenbasis für einen Dialog mit den Unternehmen über Nachhaltigkeitsaspekte zu liefern.³⁹

Als Teil dieses ambitionierten Planes misst die Union dem Bereich der Corporate Social Responsibility einen hohen Stellenwert bei und möchte die Rechtssetzung dazu schnell vorantreiben.⁴⁰ Die übergeordnete, schnell voranschreitende Harmonisierung des Gesellschaftsrechts in der Union wird allerdings nicht selten mit Umsetzungsspielräumen in Richtlinien «erkauft», worunter zugunsten der individuellen Rechtssetzung der Mitgliedsstaaten die Effizienz der Massnahmen leidet.⁴¹

Hinsichtlich der nichtfinanziellen Berichterstattung kündigte die Kommission im «Grünen Deal» an, dass die Wirksamkeit der NFRD evaluiert werde, weil Unternehmen den Fokus weiterhin zu stark auf den kurzfristigen finanziellen Ertrag richten würden anstelle der langfristigen Entwicklung und Nachhaltigkeitsaspekten.⁴² Mit dem «Überprüfungsbericht Wirksamkeit der EU-Richtlinien» wurden die Schwächen der Berichterstattung auf Basis der NFRD aufgezeigt.⁴³ Unternehmen publizieren regelmässig Daten ohne inhaltliche Relevanz, die publizierten Informationen lassen sich nur schwer unternehmensübergreifend vergleichen und mangels konkreter Vorschriften zum genauen Berichtsinhalt kämpfen berichtende Unternehmen zunehmend mit Rechtsunsicherheiten.⁴⁴

Parallel dazu wurden ausgehend vom «Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums» von 2018 in der «Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft» von 2021 die Pfeiler für ein nachhaltiges EU-Finanzwesen vorgestellt.⁴⁵ Dabei schuf die EU mit der Verordnung (EU) 2020/852 (fortan «Taxonomie-Verordnung») ein

³⁸ Grüner Deal, S. 2 ff.; i.d.S. BAUMÜLLER, S. 562; im Detail dazu MÖLLERS, S. 881.

³⁹ Grüner Deal, S. 20; vgl. auch im Detail Erwägungsgründe 9 und 14 CSRD.

⁴⁰ Die 2014 vorgestellte NFRD wurde bereits 2022 durch die CSRD ersetzt und damit generalüberholt.

⁴¹ KAEMPF/HÄRTNER, S. 62.

⁴² Grüner Deal, S. 20.

⁴³ Überprüfungsbericht Wirksamkeit der EU-Richtlinien, S. 20 ff.

⁴⁴ Überprüfungsbericht Wirksamkeit der EU-Richtlinien, S. 20 f.

⁴⁵ Überprüfungsbericht Wirksamkeit der EU-Richtlinien, S. 21 f.

Klassifikationssystem, das unionsweit eine Definition von Nachhaltigkeit aufstellt, womit insbesondere «Greenwashing» verhindert werden soll.⁴⁶ Weiter wurden neue nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor mit der Verordnung (EU) 2019/2088 (fortan «SFDR») erlassen. Ziel von letzterer ist es, mittels Verpflichtung zu vorvertraglicher Information und laufender Offenlegung im Vertragsverhältnis hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken Informationsasymmetrien zu reduzieren.⁴⁷ Beide Verordnungen sensibilisieren den Markt unmittelbar hinsichtlich nichtfinanzieller Informationen.⁴⁸ Die Taxonomie-Verordnung, die SFDR sowie die NFRD, resp. die CSRD bilden gemeinsam den Kern der europäischen Nachhaltigkeitsregulierung.⁴⁹

Mit der neuen CSRD adressiert die Kommission die Mängel der aktuellen Berichtspraxis auf Basis der NFRD. Damit soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Finanzberichterstattung gleichgestellt werden.⁵⁰ Die CSRD begegnet dem Bedürfnis der Marktteilnehmenden nach umfassenderen Nachhaltigkeitsinformationen⁵¹ über Unternehmen, weil das Bewusstsein der Risiken aufgrund von nachhaltigkeitsbezogenen Bereichen insbesondere bei den Anlegern gestiegen ist.⁵² Auf Basis spezifischer, noch zu erstellender Standards für die Berichterstattung soll die Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsinformationenerhöht und letztlich bestehende Rechtsunsicherheiten reduziert werden.⁵³ Die EFRAG hat der Kommission hierzu dreizehn Entwürfe für European Sustainability Reporting Standards (fortan «ESRS») vorgelegt.⁵⁴ Die Organe der EU beraten die Entwürfe, woraufhin eine Inkraftsetzung jener durch delegierte Rechtsakte per Juni 2023 mit Gültigkeit ab Berichtsjahr 2024 vorgesehen ist.⁵⁵

⁴⁶ Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft, S. 4; Taxonomie-Verordnung, Erwägungsgrund 11.

⁴⁷ SFDR, Erwägungsgrund 10.

⁴⁸ Überprüfungsbericht Wirksamkeit der EU-Richtlinien, S. 21 f.

⁴⁹ DREISIGACKER/RITTER-DÖRING, S. 422.

⁵⁰ DNK, CSRD.

⁵¹ In Erwägung 8 CSRD wird festgehalten, dass der Begriff der «nichtfinanziellen Informationen» missverstanden wird, weil dieser implizieren könnte, dass es sich um einen Überbegriff für Informationen ohne finanzielle Relevanz handelt. Die Union begegnet diesem Umstand damit, dass fortan der Begriff der «Nachhaltigkeitsinformationen» verwendet wird.

⁵² Erwägungsgrund 11 CSRD; vgl. auch EU Kommission – Fragen und Antworten: Richtlinienvorschlag, wonach börsennotierte KMU ohne offengelegte Nachhaltigkeitsdaten Gefahr laufen, bei Anlageportfolios nicht mehr berücksichtigt zu werden.

⁵³ CSRD, Erwägungsgrund 13 und 37.

⁵⁴ SACK/STIBI, S. 573.

⁵⁵ CSRD, S. 50 f.; vgl. auch EFRAG ESRS, About the draft ESRS f.

Deutschland seinerseits hielt im Koalitionsvertrag von 2021 fest, dass die Transparenz sowohl für ökologische als auch soziale Werte vorangetrieben werden soll und die damals noch in Entwicklung befindliche CSRD befürwortet wird.⁵⁶ Deutschland spricht sich demnach für eine Erweiterung der Berichterstattung auf Basis der NFRD aus.

2. Schweiz

Wie aufgezeigt, war die mangelnde internationale Abstimmung Hauptkritikpunkt an der Konzernverantwortungsinitiative. Der entsprechende Gegenvorschlag begegnete dieser Kritik damit, dass nicht detaillierte Sorgfaltspflichten und Haftungsbestimmungen den Kern der Regelung bildeten, sondern die Erstattung eines jährlichen Berichts über nicht-finanzielle Belange.⁵⁷ Dieser wurde nicht nur systematisch, sondern auch inhaltlich zu grossen Teilen der EU-NFRD nachempfunden.⁵⁸ Insbesondere hob dieser die mit der Volksinitiative geforderte Parallelität von Sorgfaltspflicht und Haftung auf.⁵⁹

Der Gegenvorschlag wurde u.a. mit einer Revision des Obligationenrechts umgesetzt, welche den zweiunddreissigsten Titel des Obligationenrechts erweiterte. Demnach wurde die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung um weitere *Transparenz-* und *Sorgfaltspflichten* (konkret: sechster und achter Abschnitt) ergänzt. Während die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung nach Art. 957 OR bereits ab tiefen Schwellenwerten besteht, sind nur grosse Unternehmen⁶⁰ zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet. Unschwer lässt sich herauslesen, dass der Gesetzgeber nur bei den für die Schweizer Wirtschaft bedeutendsten Unternehmen einen verhältnismässigen Mehrwert in der Berichterstattung erkannte.⁶¹ BRAND stellt dabei richtigerweise fest, dass sich anhand dieser Kriterien die Risikoneigung eines Unternehmens, z.B. hinsichtlich Umwelt- oder Menschenrechtsverletzungen, aber nicht festmachen lässt.⁶²

Diese neuen Bestimmungen enthalten eine Berichterstattungspflicht, wobei es der Gesetzgeber bewusst unterliess, explizite Sorgfaltspflichten aufzustellen. Einzig im Bereich der Konfliktmineralien und Kinderarbeit, insbesondere mit der VSoTr normiert, wurden

⁵⁶ Koalitionsvertrag, S. 135.

⁵⁷ AFFOLTER/BÄRTSCHI/BRÄNDLI/BUCHS, S. 631.

⁵⁸ WEBER/LIENHARD, S. 2 ff., BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 7.

⁵⁹ KAUFMANN, S. 339 f.

⁶⁰ Siehe S. 16 ff.

⁶¹ Ähnlich auch BRAND, S. 350.

⁶² BRAND, S. 350.

konkrete Sorgfaltspflichten definiert.⁶³ Der Gesetzgeber nimmt aber insofern eine implizite Sorgfaltspflicht an, da ohne Analyse der Themenkomplexe eine Berichterstattung nicht möglich wäre.⁶⁴

Die Schweiz ist zwar staatsvertraglich nicht zur Übernahme von EU-Recht verpflichtet, anerkennt aber eine völlig eigenständige Rechtsentwicklung als problematisch.⁶⁵ Die Argumentation des Bundesrates, dass die Schweiz mit den in der Konzernverantwortungsinitiative vorgesehenen Haftungsbestimmungen einen unerwünschten Alleingang beschreiten und damit letztlich dem Wirtschaftsstandort Schweiz schaden würde und folglich beim Gegenvorschlag auf die einschlägige NFRD abgestellt wird, ist stringent.⁶⁶

3. Würdigung

Bestrebungen in der Europäischen Union für Transparenzvorschriften – zunächst mit dem Fokus auf sozialen Themen und Umweltbelangen – führten zur NFRD, welche total fünf Aspekte umfasste. Mit der Nachschärfung der EU-Strategien, insbesondere dem «Green Deal», wurde klar, dass, um das Investitionsvolumen gemäss diesen Grundsätzen weiter steigern zu können, Nachhaltigkeitsdaten in hoher Qualität vorhanden sein müssen. Die Erwägungsgründe zur CSRD zeigen an zahlreichen Beispielen, dass das Informationsbedürfnis von Investorinnen und Investoren im Vordergrund steht und bei der Transformation zu einer nachhaltigeren Wirtschaft insbesondere auf die potenziell davon ausgehende Kapitalflüsse gesetzt wird. Sie folgt damit dem Ansatz nach Transparenz am Markt, der bereits mit der Transparenzrichtlinie verfolgt wurde.⁶⁷ Der verfolgte Zweck mit der Berichterstattung ist also unmittelbar, das Investitionsvolumen in nachhaltige Projekte zu fördern,⁶⁸ Investorinnen und Investoren vor (Nachhaltigkeits-)Risiken zu schützen⁶⁹ und letztlich dafür zu sorgen, dass am Markt Daten zur Verfügung stehen, sodass die Pflichterfüllung nach der Taxonomie-VO, der SFDR und die Einhaltung weiterer Vorgaben für Marktteilnehmende vereinfacht wird.⁷⁰

⁶³ BÜHLER, S. 719.

⁶⁴ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 7 f.

⁶⁵ BBl 2017 469 f.

⁶⁶ BBl 2017 6378; BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 7; vgl. dazu auch LEU, S. 359.

⁶⁷ Transparenzrichtlinie, Erwägung 1.

⁶⁸ CSRD, Erwägungsgrund 2.

⁶⁹ CSRD, Erwägungsgründe 9 – 12.

⁷⁰ CSRD, Erwägungsgrund 2.

Demgegenüber stellen die Vorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung in der Schweiz die Antwort des Parlaments auf die Konzernverantwortungsinitiative dar, welche gemessen an der Unternehmensgrösse die wirtschaftlich bedeutendsten Unternehmen mit Haftungsbestimmungen zwingen wollte, anerkannte Menschenrechte und Umweltstandards sowohl national als auch international in ihrer Wertschöpfungskette zu respektieren. Im Fokus der Initiative lagen folglich die Handlungen der Unternehmen, welche beeinflusst werden sollten. Das in diesem Gegenvorschlag verwendete Instrument der «nichtfinanziellen Berichterstattung» leuchtet als Anreizsystem zur besseren CSR ein, wohl insbesondere um Reputationsschäden zu vermeiden.

Während die NFRD und der Gegenvorschlag in der Schweiz auf ähnlichen Überlegungen gründen, unterscheiden sich die Erwägungen, die zur CSRD führten, deutlich von den Bestrebungen des Gegenvorschlages.

III. Anwendungsbereich

1. Deutschland

a. NFRD

Die NFRD sieht vor, dass grosse Unternehmen von öffentlichem Interesse, welche per Bilanzstichtag mindestens 500 Arbeitnehmende beschäftigen, eine nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht aufnehmen.⁷¹ Für Gruppen – im HGB wird der Begriff des Konzerns verwendet – wird dies auf einer konsolidierten Basis berechnet.⁷² Die Merkmale «grosse Unternehmen»⁷³ sowie «öffentliches Interesse»⁷⁴ beziehen sich auf die Bilanzrichtlinie.

Obwohl eine Richtlinie typischerweise Mindeststandards definiert und die nationale Umsetzung weiter gehen könnte, entschied sich der deutsche Gesetzgeber mit dem CSR-RUG zu einer unveränderten Umsetzung und dabei bewusst gegen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs, um die Belastung für kleine Unternehmen gering zu halten.⁷⁵

Für den Anwendungsfall in Deutschland wurde auf dieser Basis das HGB angepasst. Das HGB unterscheidet dabei den Regelfall der Kapitalgesellschaft in den §§ 289b ff. HGB vom Anwendungsfall im Konzern mit den §§ 315b ff. HGB. Dass hier differenziert wird, hängt mit der bestehenden Systematik des deutschen HGB zusammen und nicht mit einer unterschiedlichen Auslegung. Die Normen sind inhaltlich deckungsgleich.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Kapitalgesellschaft sind ebenso für Personengesellschaften i.S.d. § 264a HGB, für eingetragene Genossenschaften i.S.d. § 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGB einschlägig.⁷⁶ Ebenso gelten diese für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, wobei es unerheblich ist, ob diese kapitalmarktorientiert sind oder nicht.⁷⁷

⁷¹ NFRD, S. 4.

⁷² Bilanzrichtlinie, Erwägungsgrund 12; NFRD, Erwägungsgrund 14.

⁷³ Art. 2 Nr. 1 Bilanzrichtlinie.

⁷⁴ Art. 3 Abs. 1 Bilanzrichtlinie.

⁷⁵ STÖRK/SCHÄFER/SCHÖNBERGER, Kommentar zu § 289b HGB, Rz. 2.

⁷⁶ STÖRK/SCHÄFER/SCHÖNBERGER, Kommentar zu § 289b HGB, Rz. 5 ff.

⁷⁷ §§ 340a Abs. 1a Satz 1 HGB, 341 Abs. 1a Satz 1 HGB.

Eine Kapitalgesellschaft ist verpflichtet, eine nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht aufzuführen, wenn die nachfolgenden Merkmale nach § 289b Abs. 1 Nr. 1 – 3 HGB kumulativ erfüllt sind:

- *Erstens*: Die Kapitalgesellschaft erfüllt die Voraussetzung des § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB, wonach eines der nachfolgenden zwei Merkmale überschritten werden muss:⁷⁸
 - o Bilanzsumme von 20 Millionen Euro
 - o Umsatzerlös von 40 Millionen Euro
- *Zweitens*: Es handelt sich um eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264d HGB i.V.m. § 2 Abs. 1 WpHG, wonach sie entsprechend in Deutschland, in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (zusätzlich Norwegen, Liechtenstein oder Island) an einem organisierten, staatlich beaufsichtigten Finanzmarkt Wertpapiere ausgibt oder die Ausgabe beantragt hat.⁷⁹ Der häufigste Anwendungsfall von Wertpapieren dürfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 WpHG die Ausgabe eigener Aktien sein.
- *Drittens*: Die Kapitalgesellschaft beschäftigt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmende.

Im Anwendungsfall eines Konzerns nach § 315b Abs. 1 Nr. 1 – 2 HGB hat eine Kapitalgesellschaft, die eine Muttergesellschaft ist,⁸⁰ den Konzernlagebericht um eine nichtfinanzielle Konzernklärung zu erweitern, wenn die nachfolgenden Merkmale kumulativ erfüllt sind:

- *Erstens*: Analog zu vorstehend genanntem Kriterium, muss die Kapitalgesellschaft nach § 264d HGB i.V.m. § 2 Abs. 11 WpHG kapitalmarktorientiert sein. Dabei ist entscheidend, dass die Muttergesellschaft kapitalmarktorientiert sein muss, ob ein Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert ist oder nicht, ist unbeachtlich.⁸¹

⁷⁸ § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB verweist auf § 267 Abs. 2 HGB wonach zwei der genannten drei Merkmale (Bilanzsumme, Umsatzerlös und Anzahl Arbeitnehmende) erfüllt sein müssen. Das Kriterium von mindestens 250 Mitarbeitenden im Jahresdurchschnitt nach § 267 Abs. 2 Nr. 3 HGB ist mit dem Erfordernis nach § 289b Abs. 1 Nr. 3 HGB (hier Drittens) in jedem Fall erfüllt, weswegen vorliegend (hier Erstens) nur eines von zwei Merkmalen erfüllt sein muss.

⁷⁹ JUSTENHOVEN/ROLAND, Kommentar zu § 264d HGB, Rz. 5.

⁸⁰ § 290 HGB.

⁸¹ STÖRK/SCHÄFER/SCHÖNBERGER, Kommentar zu § 315b HGB, Rz. 5.

- *Zweitens*: Die im Konzernabschluss zu berücksichtigenden Unternehmen erfüllen die grössenabhängigen Befreiungsvoraussetzung nach § 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 HGB⁸² nicht.
 - o *Hinweis*: Entspricht ein Mutterunternehmen den Merkmalen für eine grössenabhängige Befreiung nach § 293 HGB, ist weder eine nichtfinanzielle Erklärung noch ein Konzernabschluss oder Konzernlagebericht zu erstellen.⁸³
- *Drittens*: Im Konzern sind im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmende beschäftigt.

§ 267 Abs. 4 bis 5 HGB sind bei der Bemessung der Merkmale anzuwenden, wonach die Merkmale während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu erfüllen sind und die Anzahl der Mitarbeitenden dem Durchschnitt von vier Stichtagen im Jahr⁸⁴ entspricht, um den Anwendungsbereich zu eröffnen, womit mit Ausnahme der Umwandlung oder Neugründung ein einmaliges Überschreiten der Schwellenwerte keine Rechtsfolge auslöst.⁸⁵

Kapitalgesellschaften sind von der Pflicht eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben befreit, wenn diese im Rahmen einer Konzernstruktur als Tochtergesellschaft in einem Konzernlagebericht der Muttergesellschaft miteinbezogen werden und ebendieser Bericht in Einklang mit der Bilanzrichtlinie erstellt wird.⁸⁶ Eine befreite Kapitalgesellschaft hat dies im Lagebericht zu kommunizieren und auf die nichtfinanzielle Erklärung der berichtenden Muttergesellschaft hinzuweisen, letztere muss den Bericht in deutscher oder

⁸² Die im Gesetz vorgesehenen unterschiedlichen Schwellenwerte sind abhängig von der gewählten Berechnungsmethode. Demnach gelten die Schwellenwerte nach § 293 Abs. 1 Nr. 2 HGB bei einer konsolidierten Berechnung (Nettomethode), wohingegen § 293 Abs. 1 Nr. 1 HGB bei einer nichtkonsolidierten Berechnung (Bruttomethode) gelten; vgl. im Detail dazu GROTTTEL/KREHER, Kommentar zu § 293 HGB, Rz. 10 ff.

⁸³ Vgl. im Detail dazu GROTTTEL/KREHER, Kommentar zu § 293 HGB, Rz. 10 ff.

⁸⁴ Stichtage bilden jeweils die Quartalsenden.

⁸⁵ STÖRK/SCHÄFER/SCHÖNBERGER, Kommentar zu § 289b HGB, Rz. 13; im Detail dazu STÖRK/LAWALL, Kommentar zu § 267 HGB, Rz. 21 ff.

⁸⁶ §§ 289b Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Kapitalgesellschaft), 315b Abs. 2 Nr. 1 und 2 HGB (Konzern); Die genannte Richtlinie ist Ausgangspunkt für den Jahresabschluss und damit verbundene Berichte. Ebendiese Richtlinie wurde mit der NFRD geändert. Für den Fokus der nichtfinanziellen Erklärung sind damit die durch die NFRD ergänzten Vorschriften einschlägig.

englischer Sprache veröffentlichen.⁸⁷ Derartige Verweise müssen konkret sein, sodass die nichtfinanziellen Informationen einfach gefunden und abgerufen werden können.⁸⁸

Das Handelsgesetzbuch sieht in den §§ 289b Abs. 1, resp. 315b Abs. 1 HGB vor, dass die nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht zu integrieren ist. Sodann steht den Kapitalgesellschaften aber mit §§ 289b Abs. 3, resp. 315b Abs. 3 HGB eine Wahlmöglichkeit zu, anstelle der Erweiterung des Konzernlageberichts einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht zu erstellen.⁸⁹ Die Bestimmung ist im Gesetz formell als Befreiungsmöglichkeit formuliert, stellt aber inhaltlich keine Erleichterung dar.⁹⁰

Während durch die NFRD unionsweit rund 11'000 Unternehmen zu einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet sind,⁹¹ sind es in Deutschland rund 550 Unternehmen.⁹² Rund die Hälfte hiervon sind Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen.⁹³

b. CSRD

Mit der CSRD wird der Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich erweitert.⁹⁴ Neu sieht die Richtlinie in unterschiedlichen Szenarien eine Berichterstattung vor.

Erstens werden mit der CSRD alle grossen Unternehmen zur Berichterstattung verpflichtet, ohne dass diese wie nach der NFRD kapitalmarktorientiert sein müssten. Zweitens sind neu neben grossen Unternehmen auch kleine und mittlere Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet, sofern es sich um kapitalmarktorientierte Unternehmen handelt.⁹⁵ Von der Pflicht ausgenommen sind Kleinstunternehmen. Drittens wird der Anwendungsbereich mit einer neuen Systematik auf Drittlandunternehmen und damit über die Grenzen der Union hinaus ausgedehnt.⁹⁶

⁸⁷ §§ 289b Abs. 2 Satz 3, 315b Abs. 2 Satz 3 HGB.

⁸⁸ STÖRK/SCHÄFER/SCHÖNBERGER, Kommentar zu § 289b HGB, Rz. 41.

⁸⁹ STÖRK/SCHÄFER/SCHÖNBERGER, Kommentar zu § 315b HGB, Rz. 40 ff.

⁹⁰ §§ 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 315b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB.

⁹¹ EU Kommission – Fragen und Antworten: Richtlinienvorschlag.

⁹² SACK/STIBI, S. 573.

⁹³ DRSC, Rz. 18.

⁹⁴ CSRD, S. 42.

⁹⁵ Siehe S. 13 ff.

⁹⁶ CSRD, S. 57 ff.; BAUMÜLLER, S. 563.

In der Tabelle 1 folgt eine Aufstellung der einzelnen Grössenklassen auf Basis von Art. 3 Bilanzrichtlinie, wobei pro Grössenklasse zwei Merkmale zu erfüllen sind.

	Kleinst- unternehmen	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Grosse Unternehmen
Bilanzsumme	< 350'000 Euro	< 4'000'000 Euro	< 20'000'000 Euro	> 20'000'000 Euro
Nettoumsatzerlös	< 700'000 Euro	< 8'000'000 Euro	< 40'000'000 Euro	> 40'000'000 Euro
Durchschnittliche Ar- beitnehmer	< 10	< 50	< 250	> 250

Tabelle 1 Kategorien von Unternehmen in der EU (eigene Darstellung)

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bilanzrichtlinie durch die mit dem BilRUG erfolgten Anpassungen des HGB bereits 2015 in deutsches Recht inkorporiert wurde. Dabei machte der deutsche Gesetzgeber von der Möglichkeit der leichten Erhöhung der Schwellenwerte für kleine Unternehmungen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Bilanzrichtlinie Gebrauch, um infolge tieferer Grössenklasse den jährlichen Erfüllungsaufwand zu reduzieren.⁹⁷ Entsprechend gelten in Deutschland auf Basis der §§ 267 ff. HGB die Schwellenwerte, wie in Tabelle 2 dargestellt.

	Kleinst- Unternehmen	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Grosse Unternehmen
Bilanzsumme	> 350'000 Euro	< 6'000'000 Euro	< 20'000'000 Euro	> 20'000'000 Euro
Nettoumsatzerlös	> 700'000 Euro	< 12'000'000 Euro	< 40'000'000 Euro	> 40'000'000 Euro
Durchschnittliche Ar- beitnehmer	> 10	< 50	< 250	> 250

Tabelle 2 Kategorien von Unternehmen in Deutschland (eigene Darstellung)

Der deutsche Gesetzgeber könnte die Vorschriften der CSRD als Ausgangspunkt für eine Revision der zugehörigen Grössenklassen im HGB nehmen. Ausgehend vom Willen, dass mit der Umsetzung der Bilanzrichtlinie kleine Unternehmen möglichst entlastet werden sollen, erscheint dies allerdings unwahrscheinlich.

Die CSRD verweist auch an anderen Stellen, wie bereits die NFRD, auf bestehende Richtlinien, die bereits in die deutsche Rechtsordnung inkorporiert wurden. Im Weiteren werden entsprechende Normen der CSRD unter Beachtung der konkreten, national einschlägigen Normen ausgelegt. Wird im weiteren Inhalt der Arbeit auf die Grössenklassen Bezug genommen, sind die Merkmale gemäss obenstehender Tabelle 2 auf Basis von §§ 267 ff. HGB einschlägig.

⁹⁷ BT-Drs. 18/4050, S. 60; Zum Erfüllungsaufwand allgemein BT-Drs. 18/4050, S. 52.

Konkret sind für die Frage nach dem Anwendungsbereich in Deutschland bei Übernahme der CSRD-Richtlinie ohne Veränderung der genannten Schwellenwerte nach § 267 HGB⁹⁸ folgende Merkmale zu erfüllen:

*Bei Unternehmen in Deutschland:*⁹⁹

- *Erstens:* Das Unternehmen ist ein grosses Unternehmen, wonach jenes zwei der drei nachfolgenden Merkmale übersteigt:
 - o Bilanzsumme: 20'000'000 Euro
 - o Nettoumsatzerlös: 40'000'000 Euro
 - o Durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmende: 250

oder

- *Erstens:* Das Unternehmen übersteigt zwei der drei nachfolgenden Schwellenwerte, um damit nicht als Kleinstunternehmen, sondern als kleines oder mittleres Unternehmen zu gelten:
 - o Bilanzsumme: 350'000 Euro
 - o Nettoumsatzerlös: 700'000 Euro
 - o Durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmende: 10
- *Zweitens:* Das Unternehmen gilt als Unternehmen von öffentlichem Interesse, womit sich um ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen. Bzgl. dem Erfordernis der Kapitalmarktorientierung ist auf die vorstehenden Ausführungen mit Bezug auf § 264d HGB i.V.m. § 2 Abs. 11 WpHG hinzuweisen.¹⁰⁰

Mit der zweitgenannten Variante wird beabsichtigt, den Anlegerschutz, der u.a. im Fokus der CSRD steht, zu gewährleisten.¹⁰¹ In diesem Zusammenhang sind neben dem Merkmal der Kapitalmarktorientierung auch die finanziellen Schwellenwerte deutlich reduziert und die Anzahl der Arbeitnehmenden fällt kaum mehr ins Gewicht. Unverändert ist die Grössenklasse im Konzernverhältnis auf Basis einer konsolidierten Berechnung zu bestimmen.¹⁰²

⁹⁸ Die genauen Schwellenwerte für die Grössenklassen sind der Tabelle 2 auf S. 17 zu entnehmen.

⁹⁹ CSRD, S. 42 f.

¹⁰⁰ Siehe S. 13 ff.

¹⁰¹ CSRD, Erwägungsgrund 21.

¹⁰² Bilanzrichtlinie, Erwägungsgrund 12; NFRD, Erwägungsgrund 14.

*Bei Drittlandunternehmen:*¹⁰³

- *Erstens:* Das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in einem Drittstaat.
- *Zweitens:* Das Drittlandunternehmen führt ein grosses Tochterunternehmen (A) oder ein kapitalmarktorientiertes kleines oder mittleres Tochterunternehmen (B) in einem Mitgliedstaat der Union:¹⁰⁴
 - *A:* Ein grosses Tochterunternehmen übersteigt zwei der drei nachfolgenden Merkmale:
 - Bilanzsumme: 20'000'000 Euro
 - Nettoumsatzerlös: 40'000'000 Euro
 - Durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmende: 250
 - *B:* Ein in einem geregelten Markt der Union börsennotiertes Tochterunternehmen,¹⁰⁵ welches zwei der drei nachfolgenden Merkmale übersteigt, um damit nicht als Kleinstunternehmen, sondern als kleines oder mittleres Unternehmen zu gelten:
 - Bilanzsumme: 350'000 Euro
 - Nettoumsatzerlös: 700'000 Euro
 - Durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmende: 10
- *Drittens:* Das Unternehmen erzielt während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren auf konsolidierter Basis in der Union einen Nettoumsatzerlös von jeweils über 150 Mio. Euro.¹⁰⁶

oder

- *Erstens:* Das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in einem Drittstaat.
- *Zweitens:* Das Drittlandunternehmen führt keine Tochtergesellschaft, sondern eine Zweigniederlassung in einem Mitgliedsstaat der Union.¹⁰⁷
- *Drittens:* Die Zweigniederlassung erzielte im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Nettoumsatzerlös von über 40 Mio. Euro.¹⁰⁸

¹⁰³ CSRD, S. 57 ff.; Im Anwendungsfall eines Konzerns ist das jeweils das oberste Mutterunternehmen als Drittlandunternehmen gemeint.

¹⁰⁴ CSRD, S. 57.

¹⁰⁵ CSRD, Erwägungsgrund 19.

¹⁰⁶ CSRD, S. 58.

¹⁰⁷ CSRD, S. 58.

¹⁰⁸ CSRD, S. 58.

Folglich werden also Drittlandunternehmen, die in einem «erheblichen Umfang» in der Union wirtschaftlich tätig sind, von einer Berichtspflicht erfasst, sodass im Binnenmarkt sowohl für EU-Unternehmen als auch für nicht-EU-Unternehmen die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten.¹⁰⁹ Diesem Anspruch folgend, werden auch kleine und mittlere Tochtergesellschaften von Drittlandunternehmen erfasst, sofern ebendiese Tochtergesellschaften an einer Börse eines Mitgliedstaates kotiert sind, und der gesamte Konzern einen Schwellenwert an Nettoumsatzerlös erreicht, um einerseits dem Bedürfnis nach Anlegerschutz nachzukommen und die Erfüllung der Offenlegungspflichten nach der SFDR zu ermöglichen.¹¹⁰

Mit der Ausdehnung des Anwendungsbereiches über die Unionsgrenzen hinaus wird dem in Kapitel «gesetzgeberische Intention» erwähnten Willen, eine Vorreiterrolle mit Ausstrahlwirkung einzunehmen, Rechnung getragen.¹¹¹

Weiterhin und im Vergleich zur NFRD unverändert sind Unternehmen, die als Tochtergesellschaft im Rahmen einer Konzernstruktur im konsolidierten Bericht der Muttergesellschaft erfasst werden, von der Berichterstattungspflicht über nichtfinanzielle Informationen grundsätzlich befreit.¹¹² Inhaltlich muss der Bericht des Mutterunternehmens den Anforderungen der CSRD entsprechen, was insbesondere bei Muttergesellschaften aus Drittstaaten eine Gap-Analyse voraussetzt.¹¹³ Allerdings sieht die CSRD auch Ausnahmen von der Konzernbefreiung vor. Demnach profitieren grosse, kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen nicht von dieser Konzernbefreiung und sind weiterhin zur eigenständigen Berichterstattung verpflichtet.¹¹⁴ Weiter müssen im Konzernlagebericht erhebliche Unterschiede in den Risiken und Auswirkungen von Tochterunternehmen im Vergleich zum Gesamtkonzern gesondert ausgewiesen und erläutert werden.¹¹⁵

Im Unterschied zur NFRD hält die CSRD die Anforderungen an die Befreiungsmitteilung des befreiten Unternehmens im Lagebericht deutlich detaillierter fest.¹¹⁶

¹⁰⁹ CSRD, Erwägungsgrund 20.

¹¹⁰ CSRD, Erwägungsgrund 19.

¹¹¹ Siehe S. 7 ff.; i.d.S. BAUMÜLLER, S. 563.

¹¹² CSRD, S. 45 und 49; vgl. dazu im Detail CSRD, Erwägungsgrund 25 und 26.

¹¹³ CSRD, S. 45 und 49.

¹¹⁴ CSRD, S. 46; BAUMÜLLER, S. 563.

¹¹⁵ CSRD, S. 48.

¹¹⁶ CSRD, S. 45 und 49.

Weil der Anwendungsbereich durch die CSRD markant erweitert wird und wie ausgeführt neben kleinen und mittleren Unternehmen auch Drittlandunternehmen mit einer Berichtspflicht konfrontiert werden, sieht die CSRD eine stufenweise Einführung der Berichtspflicht vor. Dieser Aufschub soll es den neu mit einer Berichtspflicht konfrontierten Unternehmen ermöglichen, sich mit der Thematik vertieft auseinanderzusetzen.¹¹⁷ So dann erstatten Unternehmen abhängig von ihren Eigenschaften Bericht:

- **Im Jahr 2025** (Geschäftsjahr 2024) wenn folgende Merkmale erfüllt sind:¹¹⁸
 - *Erstens:* Es handelt sich um ein grosses Unternehmen von öffentlichem Interesse oder ein Mutterunternehmen einer grossen Gruppe.
 - *Zweitens:* Das Unternehmen oder die Gruppe beschäftigt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitende.

Hinweis: Bei den genannten Merkmalen handelt es sich um den Anwendungsbereich aus der NFRD.¹¹⁹ Unternehmen, die derzeit zu einer Berichterstattung auf Basis der NFRD verpflichtet sind, müssen demnach bereits für das Geschäftsjahr 2024 die Bestimmungen der CSRD umsetzen.¹²⁰

- **Im Jahr 2026** (Geschäftsjahr 2025) wenn folgendes Merkmal erfüllt ist:¹²¹
 - Es handelt sich um ein grosses Unternehmen oder ein Mutterunternehmen einer grossen Gruppe, die nicht bereits von der Berichtspflicht erfasst sind.¹²²

Hinweis: Folglich ist es für die Frage nach dem Anwendungsbereich ab Geschäftsjahr 2025 für das Berichtsjahr 2026 unerheblich, ob es sich um ein grosses Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt oder ob mehr als 500 Mitarbeitende im Jahresdurchschnitt beschäftigt werden. Entsprechend sind erstmals im Jahr 2026 mehr Unternehmen zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet, als es nach der NFRD waren.

¹¹⁷ CSRD, Erwägungsgrund 21.

¹¹⁸ CSRD, S. 77.

¹¹⁹ Siehe S. 13 ff.

¹²⁰ HEICHL/GRÜMMER/HENSELMANN, S. 524.

¹²¹ CSRD, S. 77.

¹²² CSRD, S. 77.

- **Im Jahr 2027** (Geschäftsjahr 2026) wenn folgende Merkmale erfüllt sind:¹²³
 - o *Erstens*: Es handelt sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen.
 - o *Zweitens*: Das Unternehmen ist kapitalmarktorientiert und damit von öffentlichem Interesse.

Hinweis: Den kapitalmarktorientierten KMU wird damit im Rahmen ihrer größenbedingt geringeren Ressourcen sowie der anspruchsvollen wirtschaftlichen Lage der vergangenen Jahre eine längere Vorbereitungszeit auf die Berichtspflicht zugestanden. Ab der Berichtspflicht haben die betroffenen Unternehmen darüber hinaus die Möglichkeit während zwei Jahren von den Vorgaben der CSRD abzuweichen, müssen dies aber zwingend im Lagebericht begründen.¹²⁴

- **Im Jahr 2029** (Geschäftsjahr 2028) sind alle Unternehmen zur Berichterstattung verpflichtet, die den Anwendungsbereich zu ebendieser nach der CSRD eröffnen. Zu erwähnen sind insbesondere Unternehmen, die von den Bestimmungen zu Drittlandunternehmen erfasst sind, sowie kapitalmarktorientierte KMU, deren Übergangsfrist mit Möglichkeit von den Vorgaben der CSRD abweichen zu können im Jahr 2029 verstrichen ist.

Der umfassendere Anwendungsbereich führt dazu, dass deutlich mehr Unternehmen von der Berichtspflicht erfasst werden. Konkret geht die Kommission unionsweit von rund 50'000 erfassten Unternehmen aus,¹²⁵ womit ca. fünfmal so viele Unternehmen zur Berichterstattung verpflichtet werden, wie unter der NFRD. In Deutschland ist von rund 15'000, statt wie bisher ca. 550 erfassten Unternehmen auszugehen.¹²⁶

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass durch die Berichtspflicht, welche die gesamte Wertschöpfungskette umfasst,¹²⁷ auch nicht berichtspflichtige Unternehmen mittelbar betroffen sein werden.¹²⁸ Die geforderte Informationstiefe bemisst sich an den Standards für die Berichterstattung für kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen,

¹²³ CSRD, S. 77.

¹²⁴ CSRD, Erwägungsgrund 21; Dies wird dies auch als «Opt-out Möglichkeit» beschrieben.

¹²⁵ Kommission CSR, New rules on corporate sustainability reporting: The Corporate Sustainability Reporting Directive.

¹²⁶ SACK/STIBI, S. 573.

¹²⁷ CSRD, Erwägungsgrund 9.

¹²⁸ BAUMÜLLER, S. 563.

soll aber unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe explizit keine unverhältnismässig hohe Belastung für die mittelbar betroffenen Unternehmen darstellen.¹²⁹

2. Schweiz

Von der Pflicht, jährlich einen Bericht über nichtfinanzielle Belange zu verfassen, sind Unternehmen erfasst, welche die Merkmale nach Art. 964a Abs. 1 Ziff. 1 – 3 OR kumulativ erfüllen:

- *Erstens*: Muss es sich um eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses nach Art. 2 lit. c RAG handeln. Entsprechend nach Ziff. 1 um eine Publikumsgesellschaft nach Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR, welche a) Beteiligungspapiere an der Börse kotiert, b) Anleiensobligationen ausstehend hat oder c) mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer der vorgenannten Gesellschaften beiträgt. Alternativ nach Art. 2 lit. c Ziff. 2 RAG, wenn es sich um ein von der FINMA nach Art. 3 FINMAG beaufsichtigtes Unternehmen (Banken, Versicherungen und andere beaufsichtigte Finanzdienstleister) handelt.¹³⁰
- *Zweitens*: Muss das Unternehmen zusammen mit den im In- und Ausland kontrollierten Unternehmen während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitarbeitsstellen im Jahresdurchschnitt haben.
- *Drittens*: Muss das Unternehmen zusammen mit den im In- und Ausland kontrollierten Unternehmen eines der zwei folgenden Merkmale überschreiten:
 - o Bilanzsumme von 20 Millionen Franken
 - o Umsatzerlös von 40 Millionen Franken

Von der Berichtspflicht ausgenommen sind nach Art. 964a Abs. 2 OR Unternehmen, die von anderen Unternehmen kontrolliert werden, sofern (Ziff. 1) für das kontrollierende Unternehmen eine Berichtspflicht nach Schweizer Recht besteht oder (Ziff. 2), wenn das kontrollierende Unternehmen einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellt. Das Bundesamt für Justiz führt als einziges Beispiel für einen gleichwertigen Bericht eine Berichterstattung auf Basis der NFRD auf.¹³¹ Es ist zu berücksichtigen, dass die Ausnahme von Art. 964a Abs. 2 Ziff. 2 OR eine Berichtspflicht nach ausländischem Recht voraussetzt. BRAND greift zurecht auf, dass für die Frage der Befreiung der

¹²⁹ CSRD, Erwägungsgrund 21 und 46.

¹³⁰ WEBER/LIENHARD, S. 3.

¹³¹ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 13.

Berichtspflicht nicht auf die Berichterstattungspflicht nach ausländischem Recht, sondern auf den Berichtsinhalt abgestellt werden müsste.¹³² Mit den beschriebenen Ausnahmen sollen Duplizierungen der Berichterstattung verhindert werden.¹³³

Der Begriff der «Kontrolle» bestimmt sich dabei nach den Vorschriften zur Konzernrechnung (Art. 963 Abs. 2 OR).¹³⁴ Dabei reicht die Möglichkeit zur Kontrolle aus, es ist keine tatsächlich ausgeübte Kontrolle erforderlich.¹³⁵

Nach Schätzungen des Bundesamts für Justiz sind damit einige 100 Unternehmen von der nichtfinanziellen Berichtspflicht erfasst.¹³⁶ Nichtfinanzielle Berichte, teilweise auch Nachhaltigkeitsberichte genannt, sind in der Schweiz aber schon länger ein Thema. Bereits vor der vorliegenden Aktienrechtsrevision per Januar 2022 hatten die an der SIX kotierten Gesellschaften die Möglichkeit, freiwillig zu erklären, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen – sog. «Opting In».¹³⁷ Während sich per 1. Juli 2019 rund ein Drittel der 20 im SMI gelisteten Unternehmen freiwillig für einen Nachhaltigkeitsbericht gemeldet hatten, sind es mittlerweile die Hälfte bei schweizweit total 48 Unternehmen, die für sich ein Opting In entschieden haben.¹³⁸ Zentral ist weiter, dass sich optierende Unternehmen nach Art. 9 Abs. 2 RLCG zur Verwendung eines international anerkannten Standards oder Regelwerks verpflichten. Derzeit sind dies die Global Reporting Initiative (GRI), Sustainability Accounting Standards Board Standard (SABS), UN Global Compact (UNGC) sowie European Public Real Estate Association Best Practices Recommendations on Sustainability Reporting (EPRA Sustainability BPR). Die genannten Regelwerke unterscheiden sich im geforderten Detailierungsgrad und der Zielsetzung.¹³⁹

¹³² BRAND, S. 352.

¹³³ BJ Bericht 2019, S. 13.

¹³⁴ BJ Bericht 2019, S. 13.

¹³⁵ FORSTMOSTER/KÜCHLER, Rz. 8 zu Art. 964a OR.

¹³⁶ BJ Gegenüberstellung KVI.

¹³⁷ Art. 9 Abs. 1 RLCG; BÜHLER, S. 718 f.

¹³⁸ BÜHLER, S. 718; SIX, Nachhaltigkeitsberichterstattung.

¹³⁹ AFFOLTER/BÄRTSCHI/BRÄNDLI/BUCHS, S. 632.

Nachfolgend eine aktuelle Auswertung zur nichtfinanziellen Berichterstattung der zwanzig SMI-Unternehmen:¹⁴⁰

Unternehmen	Nachhaltigkeits-reporting	Verwendeter Standard ¹⁴¹	Opting In	Assurance ¹⁴²
ABB Ltd.	Ja	GRI, SASB, TCFD	Nein	Ja
Alcon AG	Ja	GRI, SASB, TCFD	Nein	Nein
Credit Suisse Group AG	Ja	SASB, GRI, TCFD	Ja	Ja
Geberit AG	Ja	GRI, SASB, TCFD	Nein	Nein
Givaudan SA	Ja	GRI, SASB, TCFD	Nein	Ja
Holcim Ltd.	Ja	GRI	Nein	Ja
Logitech International SA	Ja	GRI, SASB, TCFD	Ja	(Ja) ¹⁴³
Lonza Group AG	Ja	GRI, SASB, TCFD	Ja	Ja
Nestlé AG	Ja	GRI, SASB, TCFD	Nein	Ja
Novartis AG	Ja	GRI, SASB, TCFD	Nein	Ja
Partners Group Holding AG	Ja	GRI, SASB	Nein	Ja
Richemont SA	Ja	GRI, SASB	Nein	Ja
Roche Holding AG	Ja	GRI	Nein	Ja
Sika AG	Ja	GRI, SASB, TCFD	Nein	Ja
Sonova Holding AG	Ja	GRI, SASB, TCFD	Nein	Ja
Swiss Life Holding AG	Ja	GRI, SASB, TCFD	Nein	Ja
Swiss Re AG	Ja	GRI, SASB, TCFD	Nein	Ja
Swisscom AG	Ja	GRI, TCFD	Ja	Ja
UBS Group AG	Ja	GRI, SASB, TCFD	Ja	Ja
Zurich Insurance Group AG	Ja	TCFD, SASB, GRI	Nein	Ja

Tabelle 3 Analyse der nichtfinanziellen Berichterstattung von SMI-Unternehmen (eigene Darstellung)

Es zeigt sich demnach, dass die Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung mindestens bei den SMI Unternehmen keine nennenswerte Veränderung bewirkt. Schliesslich

¹⁴⁰ Datenbasis für die Auswertung waren die jeweils durch die Unternehmen im Internet publizierten Jahres- oder Nachhaltigkeitsberichte von 2022.

¹⁴¹ Die in der Tabelle dargestellte Reihenfolge der Standards stellt die Erwähnung ebendieser durch die Unternehmung dar. Regelmässig stützen sich Unternehmen auf einen Standard und wenden weitere Standards nur punktuell an. Bei Opting In wählte das Unternehmen jeweils den ersten erwähnten Standard.

¹⁴² Überprüft wurde, ob mindestens teilweise eine inhaltliche Überprüfung des Berichts durch eine externe Stelle durchgeführt wurde.

¹⁴³ Für das Jahr 2021 erfolgte eine Überprüfung, für das Jahr 2022 liegt bis und mit dem 18. Mai 2023 keine externe Bestätigung vor.

verfassen die Unternehmen bereits ohne gesetzliche Pflicht einen Nachhaltigkeitsbericht und stützen sich dabei auf die etablierten Standards. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Unternehmen dabei regelmässig auf mehrere Standards abstützen, diese in der Folge aber nur teilweise umsetzen. Dass sich Unternehmen auch ohne Opting In zu einem Nachhaltigkeitsbericht entscheiden, ist in der Praxis wohl dem Informationsbedürfnis der jeweiligen Anleger zuzuschreiben und der Vorgabe der SIX, dass bei Opting In ein Standard zu wählen und anzuwenden wäre. Letzteres steigert die Komplexität und senkt die Flexibilität, weil keine teilweise Umsetzung mehr zulässig ist.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass für Unternehmen, die bestimmte Mineralien in die Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten oder in einer Branche tätig sind, bei der begründeter Verdacht der Kinderarbeit besteht, unabhängig von Art. 964a ff. OR die Sorgfalts- und Berichtspflichten nach Art. 964j ff. OR gelten.¹⁴⁴ Kommen beide Bestimmungen zur Anwendung, gehen diese nach Art. 964j ff. OR als *lex specialis* den Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung vor. Dabei kann das Unternehmen einen Gesamtbericht erstellen.¹⁴⁵ Ist der Anwendungsbereich von Art. 964j Abs. 1 OR nicht eröffnet, sind diese, resp. vergleichbare Aspekte im Rahmen der Berichtspflicht zu Umweltbelangen, Arbeitnehmerbelangen und sowie der Achtung der Menschenrechte nach Art. 964a ff. OR zu berücksichtigen.¹⁴⁶

3. Würdigung

Unschwer lässt sich erkennen, dass der Anwendungsbereich der nichtfinanziellen Berichterstattung in den HGB-Bestimmungen auf Basis der NFRD und die entsprechenden Bestimmungen im Obligationenrecht im Prinzip deckungsgleich sind. Zwar unterscheidet sich die Gesetzessystematik leicht, wobei dies keine tatsächliche Veränderung der Berichtspflicht hervorbringt. In der Schweiz werden Unternehmen von öffentlichem Interesse als Publikumsgesellschaften oder als durch die FINMA beaufsichtigte Unternehmen definiert, während es in Deutschland die kapitalmarktorientierten Unternehmen oder explizit mit eigenen Vorschriften genannt die Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen sind. Die Schwellenwerte, die zu einer Berichtspflicht führen, sind in beiden Ländern identisch. Im Konzernverhältnis zählen beim Mutterunternehmen die konsolidierten

¹⁴⁴ Zur Abgrenzung der einzelnen Begriffe vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a – f VSoTr.

¹⁴⁵ BJ Bericht VSoTr, S. 7.

¹⁴⁶ ATAMER/WILLI, S. 688.

Werte und auch Tochtergesellschaften sind von einer allfälligen Berichtspflicht befreit, sofern das Mutterunternehmen einen nichtfinanziellen Bericht erstellt, der den gesetzlichen Vorgaben gerecht wird. Ein nennenswertes «Swiss Finish» an den Vorgaben zum Anwendungsbereich lässt sich nicht festhalten.

Mit der CSRD wird der Anwendungsbereich deutlich erweitert. Nach der CSRD, werden im Unterschied zur Schweizer Bestimmung fortan nicht mehr nur die grossen, börsenkotierten Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden zu einer Berichterstattung verpflichtet sein, sondern alle grossen Unternehmen sowie kleine und mittlere, börsenkotierte Unternehmen.¹⁴⁷ Neben diesen deutlich tieferen Schwellenwerten werden neu auch Unternehmen aus Drittstaaten unter gewissen Umständen von einer Berichtspflicht erfasst werden.

Die Entwicklung der Reduktion der Schwellenwerte ist insbesondere bemerkenswert, weil sich die Schweiz im Willen um internationale Angleichung ausdrücklich vom üblichen Schwellenwerten für eine Revisionspflicht nach Art. 727 Abs. 2 Ziff. 2 lit. c OR abwandte.¹⁴⁸ So fixierte die Schweiz das Merkmal in Anlehnung an die NFRD auf 500 Mitarbeitende.

¹⁴⁷ Die genauen Schwellenwerte für die Grössenklassen sind der Tabelle 2 auf S. 17 zu entnehmen.

¹⁴⁸ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 12.

IV. Inhalt und Zweck

1. Deutschland

a. NFRD

Die inhaltlichen Vorgaben der NFRD wurden mit §§ 289c, 315c HGB ins deutsche Recht übernommen. Weil die inhaltlichen Anforderungen an die Konzernklärung nach §315c HGB im Wesentlichen auf die Bestimmungen zur Kapitalgesellschaft nach §§ 289c ff. HGB verweisen, wird im Folgenden der Rahmen für Kapitalgesellschaften thematisiert. Die Ausführungen gelten analog für Konzerne.

Nach § 289c Abs. 1 HGB ist das Geschäftsmodell der Gesellschaft zu beschreiben. Jene Beschreibung soll die Grundlage für das Verständnis der nichtfinanziellen Informationen zu den fünf geforderten Aspekten liefern,¹⁴⁹ wonach konkret Angaben über Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung als Mindestinhalte gefordert sind.¹⁵⁰ Die Beschreibung des Geschäftsmodells lehnt an die Erfordernisse des Geschäftsbeschreibs im Lagebericht nach § 289 HGB an, ist vorliegend aber mit Ausprägungen bezüglich der nichtfinanziellen Berichterstattung herausgehoben darzustellen.¹⁵¹ Verpflichtende Vorgaben, über den Inhalt des Berichts, gibt es nicht.¹⁵² Sinngemäß ist ein Beschrieb der Unternehmenstätigkeit, also der Wertschöpfung durch Produkte oder Dienstleistungen, den entsprechenden Prozessen und des Unternehmenszwecks und -zieles nötig.¹⁵³

Nachstehend werden die Inhalte der fünf Aspekte genauer dargelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vorgaben aus § 289c Abs. 2 HGB beispielhaft sind und vielmehr eine Orientierungshilfe, als eine Check-Liste für berichterstattende Unternehmen darstellt.¹⁵⁴ Darüber hinaus halten STÖRK/SCHÄFER/SCHÖNERBERG zurecht fest, dass weil der Gesetzeswortlaut mit der Formulierung in § 289c Abs. 2 HGB auf «*zumindest [...] folgende Aspekte*» abstellt, abhängig von der Unternehmenstätigkeit auch weitere Themenbereiche

¹⁴⁹ KAJÜTER, Kommentar zu §§ 289c – 289e HGB, Rz. 27.

¹⁵⁰ § 289 Abs. 2 Nr. 1 – 5 HGB.

¹⁵¹ BT-Drs. 18/9982, S. 47; vgl. auch KAJÜTER, Kommentar zu §§ 289c – 289e HGB, Rz. 31 mit Verweis auf die Deutschen Rechnungslegungsstandards.

¹⁵² KAJÜTER, zu §§ 289c – 289e HGB, Rz. 31.

¹⁵³ I.d.S. auch Leitlinien EU Kommission 2017, S. 10.

¹⁵⁴ Die konkret genannten Inhalte in § 289c Abs. 2 Nr. 1 – 5 HGB werden allesamt mit «beispielhaft» eingeleitet; vgl. dazu auch BT-Drs. 18/9982, S. 47.

berichtspflichtig sein könnten. Zu denken wäre beispielsweise an den Umgang mit Tieren im Bereich der Chemie- und Pharmaindustrie.¹⁵⁵

Umweltbelange

In diesem Abschnitt sind die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt in der Gesamtheit zu erfassen.¹⁵⁶ Beispielhaft nennt das Gesetz § 289c Abs. 1 Nr. 1 HGB Angaben zu Treibhausgasemissionen, dem Wasserverbrauch, der Luftverschmutzung, der Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien und zum Schutz der biologischen Vielfalt. Die Aufzählung im HGB ist stark an die Formulierung in der NFRD angelehnt und nur um die biologische Vielfalt erweitert worden.¹⁵⁷

Die EU-Kommission sensibilisiert, dass im Bereich der Umweltbelange nicht nur direkte Treibhausgasemissionen, sondern auch indirekte Emissionen (Scope 2: Emissionen aus eingekaufter Energie und Scope 3: indirekte Emissionen entlang der Wertschöpfungskette) erfasst werden können.¹⁵⁸ Im Bereich der Umweltbelange können demnach auch Themenkomplexe wie ein Entsorgungsmanagement oder Entwicklungen ökologischer Produkte und Dienstleistungen erfasst werden.¹⁵⁹

Mit Inkrafttreten der Taxonomie-Verordnung sind berichtspflichtige Unternehmen dazu verpflichtet, die als ökologisch nachhaltig einzustufenden Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Verordnung auszuweisen.¹⁶⁰ Die Erhebung ebendieser hat nach den technischen Bewertungskriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 zu erfolgen. Zentral ist, dass auf nach Art. 8 der Taxonomie-VO geforderte Angaben bei Unwesentlichkeit nicht verzichtet werden darf, im Gegensatz zum Wesentlichkeitsbegriff nach § 289c Abs. 3 HGB.¹⁶¹

¹⁵⁵ Beispielsweise berichtet die Bayer AG mit Sitz in Leverkusen im nach deutschem Recht erstellten Nachhaltigkeitsbericht von 2022 u.a. über den Tierschutz (Bayer Nachhaltigkeitsbericht 2022, S. 48 f.). In der Literatur finden sich Hinweise dazu, dass Auswirkungen auf Tiere ohnehin im Rahmen der Umweltaspekte verpflichtend zu erfassen sind.

¹⁵⁶ BT-Drs. 18/9982, S. 47.

¹⁵⁷ NFRD, Erwägungsgrund 7.

¹⁵⁸ Leitlinien EU Kommission 2017, S. 14 f.

¹⁵⁹ Leitlinien EU Kommission 2017, S. 15.

¹⁶⁰ Art. 8 Taxonomie-Verordnung.

¹⁶¹ BAUMÜLLER/HARING/MERL, S. 81 f.; zum Wesentlichkeitsprinzip nach der NFRD siehe S. 31 f.

Arbeitnehmerbelange

Die Berichtspflicht zu Arbeitnehmerbelangen betrifft die Interaktion des Unternehmens mit den Arbeitnehmenden. Sodann nennt § 289c Abs. 2 Nr. 2 HGB unter anderem beispielhaft die Massnahmen zur Geschlechtergleichstellung, die Arbeitsbedingungen, die Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der ILO, die Achtung der Rechte der Arbeitnehmenden, informiert und konsultiert zu werden, den sozialen Dialog, die Achtung der Rechte der Gewerkschaften, den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Die EU-Kommission konkretisierte dabei in den Leitlinien, dass im Rahmen der Arbeitnehmerbelange Diversitätsbelange in der Gesamtheit berücksichtigt werden sollten, wovon einerseits die Geschlechterdiversität aber auch die Massnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung z.B. infolge Alter, Geschlecht, Religion und weiteren Aspekten zu verstehen ist.¹⁶² Neben weiteren Beispielen empfiehlt die Kommission auch Rahmenwerke, wie beispielsweise die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die ISO Norm 26000 zu konsultieren.¹⁶³

Sozialbelange

Den Arbeitnehmerbelangen inhaltlich angelehnt, aber mit Fokus auf die Öffentlichkeit, beinhaltet die Berichtspflicht zu Sozialbelangen, wie beispielhaft in § 289c Abs. 2 Nr. 2 HGB genannt wird, unter anderem Angaben zum Dialog auf kommunaler und regionaler Ebene sowie der Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften.¹⁶⁴

Achtung der Menschenrechte

Der Abschnitt zur Achtung der Menschenrechte kann sich, wie § 289c Abs. 2 Nr. 3 HGB beispielhaft nennt, auf Angaben zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen beziehen. Nach KAJÜTER könnten im Rahmen der Berichterstattung zur Achtung der Menschenrechte auch getroffene Schutzmassnahmen des Unternehmens in der Lieferkette

¹⁶² Leitlinien EU Kommission 2017, S. 15 f.

¹⁶³ Leitlinien EU Kommission 2017, S. 16.

¹⁶⁴ Ähnlich KAJÜTER, Kommentar zu §§ 289b – 289e HGB, RZ. 36; i.d.S. auch die Leitlinien EU Kommission 2017 wonach die Themenkreise Soziale Belange und Arbeitnehmerbelange zusammengefasst kommentiert werden.

erfasst werden, wodurch die Berichterstattung auch Prozesse ausserhalb des Unternehmens betreffen würde.¹⁶⁵

Konkret können Unternehmen publizieren, für wessen Rechte sie sich speziell einsetzen und mit welchen Verfahren es diese zu schützen plant. Beispielsweise könnten Vertragsklauseln zu Menschenrechtsfragen standardmässig vorgesehen werden.¹⁶⁶

Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie nach § 289c Abs. 2 Nr. 5 HGB beispielhaft genannt, soll der Abschnitt zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu Massnahmen zur Bekämpfung ebendieser strafbewehrten Tatbestände aufzeigen.¹⁶⁷

Die erforderliche Berichtstiefe zu den fünf Belangen definiert sich mit § 289c Abs. 3 HGB. Demzufolge sind nach dem darin definierten Wesentlichkeitsgrundsatz nur diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Unternehmenstätigkeit auf die genannten Aspekte erforderlich sind. Damit wird die nichtfinanzielle Berichtspflicht deutlich eingeschränkt.¹⁶⁸ Folglich sind Angaben, die zwar für das Verständnis der Auswirkungen relevant wären, aus geschäftlicher Sicht (wirtschaftliche Perspektive) aber nicht, nicht anzugeben.¹⁶⁹ Genannte Mindestanforderungen können überschritten werden, dürfen aber nicht dazu führen, dass die Erklärung an Klarheit und Übersichtlichkeit einbüsst.¹⁷⁰ Dieser Wesentlichkeitsgrundsatz anstelle einer starren Vorgabe ist Ausdruck davon, dass der Gesetzgeber die individuelle (Risiko-)Exposition der Unternehmen erkannt hat.¹⁷¹ Im Konzernverhältnis hat die Wesentlichkeitsbeurteilung, und damit der Berichtsinhalt, stets den gesamten Konzern zu erfassen.¹⁷² Allerdings ist die Umsetzung davon, also wie die Wesentlichkeit im Anwendungsfall zu beurteilen ist, umstritten. In der Literatur finden sich Ansätze, wonach die Beurteilung der

¹⁶⁵ KAJÜTER, Kommentar zu §§289b – 289e HGB, Rz. 36.

¹⁶⁶ Leitlinien EU Kommission 2017, S. 16.

¹⁶⁷ BT-Drs. 18/9982, S. 48; KAJÜTER, Kommentar zu §§289b – 289e HGB, Rz. 36.

¹⁶⁸ KAJÜTER, Kommentar zu §§ 289b – 289e HGB, Rz. 28.

¹⁶⁹ KAJÜTER, Kommentar zu §§ 289b – 289e HGB, Rz. 28.

¹⁷⁰ KAJÜTER, Kommentar zu §§ 289b – 289e HGB, Rz. 27 und Rz. 35 wonach eine Erweiterung nur für «relevante Informationen» zulässig ist.

¹⁷¹ I.d.S. BT-Drs. 18/9982, S. 47 mit Verweis auf NFRD, Erwägungsgründe 6 – 8.

¹⁷² §315c HGB; vgl. dazu auch STÖRK/SCHÄFER/SCHÖNERBERG, Kommentar zu § 315c HGB, Rz. 5 ff.

Wesentlichkeit im Ermessen des berichtenden Unternehmens liegt.¹⁷³ Demgegenüber definiert die EU-Kommission in ihren unverbindlichen Leitlinien, dass die Beurteilung aus der Perspektive der Adressaten vorzunehmen ist,¹⁷⁴ wodurch diese den Berichtsumfang potenziell deutlich erhöhen könnte.¹⁷⁵

Konkret muss der Bericht aufzeigen mit welchen Konzepten und Due-Diligence-Prozessen den identifizierten Themenbereichen der jeweiligen Aspekte begegnet wird, welche Ziele damit verfolgt werden und was für Ergebnisse diesbezüglich bereits erzielt wurden.¹⁷⁶ Weiter sind die wesentlichen Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit, den Geschäftsbeziehungen, den eigenen Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind und wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die genannten Aspekte haben oder haben werden auszuweisen und zu berichten, wie diese Risiken mitigiert werden.¹⁷⁷ Vordergründig bei der Risikoidentifikation ist nicht das Risiko für die Unternehmung, sondern die Auswirkungen auf die Aspekte ausserhalb des Unternehmens, wobei die Schwere der Auswirkung insbesondere nach dem Ausmass und der Intensität zu beurteilen sind.¹⁷⁸ Für die erfassten Aspekte sind ausserdem die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren für die Geschäftstätigkeit zu nennen.¹⁷⁹ Entsprechende Beispiele je Aspekt finden sich in den EU-Leitlinien.¹⁸⁰

Berichtenden Unternehmen steht es frei, zu Aspekten keine Angaben zu machen, wobei dies nach § 289c Abs. 4 HGB im nichtfinanziellen Bericht zu begründen ist. Dieser *comply or explain*-Ansatz greift, wenn ein Konzept völlig fehlt, wovon beispielsweise bei Unwesentlichkeit des Aspektes unter Berücksichtigung der Unternehmenstätigkeit auszugehen wäre.¹⁸¹ Davon abzugrenzen ist die Möglichkeit nach § 289e HGB nachteilige Angaben weglassen zu können. Demnach soll es Unternehmen gestattet sein, in Anbetracht eines nach objektiver Abwägung drohenden erheblichen Nachteils auf die Angaben

¹⁷³ Im Sinne einer Auswahl MERKT, Kommentar zu § 289c HGB, Rz. 9.

¹⁷⁴ Leitlinien EU Kommission 2017, S. 7 und 9.

¹⁷⁵ I.d.S. MERKT, Kommentar zu § 289c HGB, Rz. 9.

¹⁷⁶ § 289c Abs. 3 Nr. 1 und 2 HGB; BT-Drs. 18/9982, S. 49; vgl. dazu auch KAJÜTER, Kommentar zu §§ 289b-289e HGB, Rz. 41 f.

¹⁷⁷ § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB; KAJÜTER, Kommentar zu §§289c – 289e HGB, Rz. 48 f.

¹⁷⁸ BT-Drs. 18/9982, S. 50.

¹⁷⁹ § 289c Abs. 3 Nr. 5 HGB.

¹⁸⁰ Leitlinien EU Kommission 2017, S. 5 ff.

¹⁸¹ KAJÜTER, Kommentar zu §§ 289b-289e HGB, Rz. 46; MERKT, Kommentar zu § 289c HGB, Rz. 16.

verzichten zu können, sofern damit die tatsächlichen Verhältnisse und ein ausgewogenes Verständnis der mit dem Bericht adressierten Fokusbereiche nicht beeinträchtigt wird.¹⁸²

Schliesslich ist zu erwähnen, dass von den genannten fünf Belangen die Umweltbelange und die Arbeitnehmerbelange seit der Umsetzung der Bilanzrichtlinie durch das BilRUG mit dem § 289c Abs. 3 HGB bereits vor der expliziten Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung auf Basis der NFRD Bestandteil eines Lageberichts sein konnte.¹⁸³ Wenn auch der Wortlaut der Vorschrift § 289c Abs. 3 HGB mit «erforderlich» leicht vom Wortlaut der Vorschrift nach § 289 Abs. 3 HGB mit «von Bedeutung» abweicht, decken sich diese Vorschriften inhaltlich.¹⁸⁴ Entsprechend war die Pflicht und der erforderliche Umfang, sich mit diesen Themenkomplexen auseinanderzusetzen, für die NFRD pflichtigen Unternehmen nicht neu.¹⁸⁵

Zuletzt lässt sich festhalten, dass sich der deutsche Gesetzgeber mit dem CSR-RUG bewusst entlang dem Zweck der NFRD für eine möglichst flexible Berichterstattung entschied.¹⁸⁶

b. CSRD

Mit der CSRD wird die bisherige Systematik überholt. Die CSRD nennt nicht mehr ausdrücklich die fünf Aspekte über die mindestens berichtet werden muss,¹⁸⁷ sondern offener «Nachhaltigkeitsaspekte».¹⁸⁸ Die praktischen Auswirkungen hiervon sind allerdings beschränkt. Die CSRD verweist zur Auslegung des Begriffes der Nachhaltigkeitsaspekte auf Art. 2 Nr. 24 SFDR, wodurch erneut weiterhin über die fünf Aspekte berichtet werden muss und erweitert den Begriff nur um Governance-Faktoren.¹⁸⁹

¹⁸² § 289e Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB; MERKT, Kommentar zu § 289e HGB, Rz. 1 f.

¹⁸³ LANGE, Kommentar zu § 289 HGB, Rz. 119 ff.

¹⁸⁴ BT-Drs. 18/9982, S. 48; vgl. dazu auch MERKT, Kommentar zu § 289c HGB, Rz. 9.

¹⁸⁵ § 289 Abs. 3 HGB ist für grosse Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) einschlägig. Bei den NFRD-pflichtigen Unternehmen handelt es sich ausnahmslos um grosse Kapitalgesellschaften.

¹⁸⁶ KAJÜTER, S. 138.

¹⁸⁷ Nach der NFRD musste der Bericht insbesondere Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung abdecken, vgl. § 289c Abs. 2 Nr. 1 – 5 HGB.

¹⁸⁸ CSRD, S. 42 und 47.

¹⁸⁹ CSRD, Erwägungsgrund 28.

Relevant ist das neue Prinzip der «doppelten Wesentlichkeit» auch «doppelte Materialität» genannt.¹⁹⁰ Sodann müssen berichtspflichtige Unternehmen einerseits über die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Nachhaltigkeitsaspekte und andererseits über die Wirkung von Nachhaltigkeitsaspekten auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens berichten.¹⁹¹

Konkret sind Angaben zum Geschäftsmodell und der Strategie des Unternehmens gefordert, welche im Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten u.a. die Resilienz des Unternehmens und sich ergebende Chancen aufzeigen.¹⁹² Weiter sind neben Nachhaltigkeitszielen und den entsprechenden Fortschritten ebendieser auch die Rolle, die Kompetenzen und die Anreizsysteme der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie die Unternehmenspolitik im Umgang mit Nachhaltigkeit zu dokumentieren.¹⁹³ In Anlehnung an die NFRD sind die durchgeführten Due-Diligence-Prozesse im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit, die wichtigsten negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungskette zu beschreiben und Massnahmen zur Reduktion ebendieser zu nennen.¹⁹⁴ Schliesslich sind neben einer Beschreibung der wichtigsten Risiken auch weiterhin Indikatoren zum Berichtsinhalt offenzulegen.¹⁹⁵

Die bereitgestellten Informationen sollten sowohl zukunfts- als auch vergangenheitsbezogen sein und in kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume gegliedert werden.¹⁹⁶ Besonders hervorzuheben ist, dass in den Erwägungsgründen zur CSRD festgehalten wurde, dass Berichte auf NFRD-Basis wenig zukunftsbezogene Daten beinhalten und spezifiziert werden sollte, dass auch zukunftsbezogen offengelegt werden muss.¹⁹⁷ Allerdings ist die Formulierung im Richtlinienentwurf mit «gegebenenfalls» eher offen und empfehlend, statt konkret verpflichtend geblieben. Über die im vorstehenden Absatz genannten Anforderungen an den Bericht ist aber teilweise klar, dass für eine sinnvolle Berichterstattung auch zukunftsbezogene Daten erforderlich sind. Mit noch zu definierenden Standards ist

¹⁹⁰ HILF, S. 1.

¹⁹¹ CSRD, S. 42 und 47; vgl. CSRD, Erwägungsgrund 29.

¹⁹² CSRD, S. 43 und 47.

¹⁹³ CSRD, S. 43 und 47 f.; vgl. CSRD, Erwägungsgrund 30.

¹⁹⁴ CSRD, S. 43 und 48.

¹⁹⁵ CSRD, S. 43 und 48.

¹⁹⁶ CSRD, S. 43 und 48.

¹⁹⁷ CSRD, Erwägungsgrund 33.

zu erwarten, dass pro Nachhaltigkeitsaspekt klare Anforderungen an zukunftsbezogene Daten verpflichtend fixiert werden.¹⁹⁸

Es ist darauf hinzuweisen, dass es bestimmten Unternehmen erlaubt ist, den Berichtsinhalt auf eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie, die Unternehmenspolitik zur Nachhaltigkeit, die wichtigsten negativen Auswirkungen des Unternehmens, die Risikoexposition des Unternehmens und entsprechende Indikatoren zu genannten Themen zu beschränken.¹⁹⁹ An dieser Stelle verzichtet die Richtlinie auf genaue Vorgaben an die Beschreibung des Geschäftsmodell und der Strategie sowie gänzlich auf Nachhaltigkeitsziele sowie Ausführungen zur Rolle und Anreizsystemen der Leitungsorgane im Unternehmen.²⁰⁰ Von dieser Erleichterung profitieren nach der CSRD mit Verweis auf den Anwendungsbereich kleine und mittlere Unternehmen, kleine und nicht komplexe Institute,²⁰¹ firmeneigene Versicherungsunternehmen²⁰² und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen.²⁰³ Die praktische Relevanz von dieser Vorschrift für firmeneigene Versicherungs- und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen dürfte gering sein, weil diese regelmässig von der Befreiung im Konzern Gebrauch machen werden.

Zuletzt ist es nach der CSRD nicht mehr möglich unter Berücksichtigung des comply or explain-Ansatzes auf eine Berichterstattung zu einem oder mehrerer Aspekte der Berichtspflicht zu verzichten. Damit wird ein zentrales Prinzip der NFRD-Berichtspflicht im Willen um höhere Vergleichbarkeit abgeschafft.

2. Schweiz

Ist der Anwendungsbereich eröffnet, muss nach Art. 964b Abs. 1 OR ein Bericht über nichtfinanzielle Belange abgegeben werden, der Umweltbelange, insbesondere die CO₂-Ziele, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption abdeckt. Die in der Norm vorgeschriebenen Themenbereiche sind als Mindestanforderungen zu verstehen, weswegen der Bericht auch weiter

¹⁹⁸ In diesem Sinne CSRD, Erwägungsgrund 60; zu den Standards siehe S. 45 f.

¹⁹⁹ CSRD, S. 44.

²⁰⁰ CSRD, S. 44.

²⁰¹ I.S.d. Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 Verordnung (EU) 575/2013.

²⁰² I.S.d. Art. 13 Nr. 2 Richtlinie 2009/138/EG.

²⁰³ I.S.d. Art. 13 Nr. 5 Richtlinie 2009/138/EG.

gefasst sein kann.²⁰⁴ Die Angaben müssen Aufschluss über den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis, die Lage des Unternehmens sowie die Auswirkungen der Tätigkeit auf die genannten Belange liefern.²⁰⁵ Unter Bezugnahme auf die Materialien wird damit der Grundsatz der «doppelten Wesentlichkeit» analog zur NFRD verankert, womit folglich nur die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Belange aufzuführen sind, welche auch für das Verständnis des Geschäftsverlaufs etc. (wirtschaftliche Perspektive) nötig sind.²⁰⁶

Mit den folgenden Ausführungen wird auf die geforderten Themenbereiche im Detail eingegangen.

Umweltbelange

Unter dem Begriff der Umweltbelange ist alles, was mit den Lebewesen in einer kausalen Beziehung steht zu verstehen.²⁰⁷ Im Kontext der Bundesverfassung²⁰⁸ werden die natürliche Umwelt des Menschen mit Tieren und Pflanzen, die Luft, der Boden, das Wasser, das Klima und die Lebensräume der erwähnten Elemente im Umweltbegriff verstanden.²⁰⁹ Vorliegend ist der Begriff aber mit Fokus auf die Geschäftstätigkeit und deren (negativen) Auswirkungen auf Menschen und die umgebende Natur zu verstehen.²¹⁰ Darunter werden, auch unter Verweis auf § 289c Abs. 2 Ziff. 2 HGB, die CO₂-Ziele, die Luftverschmutzung, der Wasserverbrauch, die biologische Vielfalt, die Land- und Ressourcennutzung, die menschliche Gesundheit, die Sicherheit und Nutzung erneuerbarer resp. nicht erneuerbarer Energien verstanden.²¹¹ Mangels ausdrücklicher Regelung ist aber unklar, wie weit der Begriff der Umweltbelange wirklich fasst. KUNZ argumentiert, dass abhängig von der Geschäftstätigkeit und Branche im Rahmen der Umweltbelange auch über die Auswirkungen auf Tiere berichtet werden müsste, so z.B. in der Pharmabranche hinsichtlich Tierversuchen.²¹²

²⁰⁴ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 13.

²⁰⁵ Art. 964b Abs. 1 OR.

²⁰⁶ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 13 f.

²⁰⁷ BJ Bericht Transparenzpflichten. S. 8 f.

²⁰⁸ Art. 74 Abs. 1 BV.

²⁰⁹ BIAGGINI, Kommentar zu Art. 74 BV, Rz. 4.

²¹⁰ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 8 f.

²¹¹ BJ Bericht Transparenzpflichten. S. 9; BÜHLER, S. 720.

²¹² KUNZ, Aktienrecht 4.0, S. 202.

Die Pflicht zu Umweltbelangen zu berichten, konzentriert nach Gesetzestext auf CO₂-Ziele des Unternehmens.²¹³ Genaue Anforderungen an den Bericht werden im Obligationenrecht nicht gestellt, sodass Unternehmen ein grosser Ermessensspielraum zusteht.²¹⁴ Mit der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (hiernach «Klimaverordnung»), die den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) folgt, begegnet der Bundesrat dieser Unklarheit.²¹⁵ Die Berichterstattung zu Klimabelangen bildet ein Bestandteil des Abschnitts zu Umweltbelangen.²¹⁶ Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Bundesrat eine entsprechende Rechtssetzungskompetenz fehlt, weswegen gestützt auf Art. 182 Abs. 2 BV lediglich Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, die die Bestimmung des OR konkretisieren, aber nicht erweitern.²¹⁷ Die Empfehlungen galten bereits vor Einbezug des Bundesrates als etabliertes Instrument zur Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken.²¹⁸

Die Klimaverordnung wird per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt,²¹⁹ sollte aber bereits für das Geschäftsjahr 2023 berücksichtigt werden. Insbesondere deshalb, weil die Verordnung die bestehende Pflicht nach Art. 964b Abs. 1 OR wie ausgeführt lediglich konkretisiert. Mit anderen Worten: Die Verordnung ist eine Definition dessen, was bereits in Kraft ist.

Bemerkenswert ist, dass nach Art. 1 Abs. 2 Klimaverordnung sowohl die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf den Klimawandel als auch die Auswirkungen des Klimawandels auf das Unternehmen zu erfassen sind. In den Erläuterungen wird dies als Präzisierung des Wesentlichkeitsprinzips von Art. 964b OR beschrieben,²²⁰ stellt aber eigentlich eine Abkehr des bisherigen Wesentlichkeitsprinzips dar, wonach externe Einflüsse bisher nicht zu erfassen waren.

Sektorspezifische Spezialregulierung hinsichtlich nichtfinanzieller Berichterstattung liegt für den Finanzmarkt vor. Mit Revision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 Offenlegung

²¹³ Art. 964b Abs. 1 OR.

²¹⁴ KAPTAN, S. 385.

²¹⁵ Erläuterungen Klimabelange, S. 4.

²¹⁶ Art. 1 Abs. 1 Klimaverordnung; Erläuterungen Klimabelange, S. 7.

²¹⁷ Erläuterungen Klimabelange, S. 5 f.

²¹⁸ AFFOLTER/BÄRTSCHI/BRÄNDLI/BUCHS, S. 633.

²¹⁹ BR Medienmitteilung Klimaberichterstattung.

²²⁰ Erläuterungen Klimabelange, S. 8.

– Banken und 2016/2 Offenlegung – Versicherer wurden bereits für das Geschäftsjahr 2021 erhöhte Transparenzpflichten zu Klimarisiken implementiert.²²¹ Inhaltlich orientierte sich die FINMA an den Empfehlungen der TCFD.²²² Damit deckt sich der Umfang der Berichtspflicht nach den Rundschreiben mit den Pflichten aus der Verordnung über Klimabelange inhaltlich. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich die Anwendungsbereiche unterscheiden. Demnach gilt die Berichtspflicht nach Rundschreiben 2016/1 Offenlegung – Banken nur für Banken der Aufsichtskategorie 1 und 2,²²³ wovon per Geschäftsjahr 2020 schweizweit nur fünf Institute betroffen waren.²²⁴ Weiter sind nach Rundschreiben 2016/2 Offenlegung – Versicherungen nur Versicherungen der Aufsichtskategorie 2 betroffen.²²⁵ Davon betroffen waren im Jahr 2020 demnach nur fünf Versicherungsinstitute.²²⁶ Der Anwendungsbereich von Art. 964a Abs. 1 OR wird deutlich mehr Finanzmarktteilnehmer betreffen.

Weil sich allerdings sowohl die Klimaverordnung als auch die beiden Rundschreiben an den Empfehlungen der TCFD aus dem Jahr 2017 orientieren, empfiehlt es sich, die Ausführungen in den Rundschreiben zur Auslegung der Berichtspflicht nach Obligationenrecht als Bank- oder Versicherungsinstitut auch dann zu berücksichtigen, wenn der Anwendungsbereich der Rundschreiben nicht eröffnet ist.

Sozialbelange

Im Abschnitt zu den Sozialbelangen sind Massnahmen zum Schutz der unterschiedlichen Anspruchsgruppen des Unternehmens, wie unter anderem nach dem Bundesamt für Justiz beispielhaft genannt die Gesellschafter, Mitarbeitende, Kunden, Lieferanten, Gläubiger, Medien, Gewerkschaften, Behörden, kritische Interessensgruppen und lokale Gemeinschaften, aufzuzeigen.²²⁷ Überdies ist auch der soziale Dialog, also die Möglichkeit zur Mitwirkung an Entscheiden o.ä., sowie die Kommunikation aufzuzeigen.²²⁸

²²¹ Erläuterungen FINMA, S. 20.

²²² Erläuterungen FINMA, S. 9 ff.

²²³ FINMA-Rundschreiben 2016/1 Offenlegung – Banken, Anhang 5 Ziff. 1.

²²⁴ FINMA, Kategorisierung von Banken und Wertpapierhäusern.

²²⁵ FINMA-Rundschreiben 2016/2 Offenlegung – Versicherungen, Ziff. 13.1.

²²⁶ FINMA, Die Risikokategorien bei Versicherungen.

²²⁷ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 9.

²²⁸ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 9.

Mangels genauerer Ausführung in den Gesetzesmaterialien, Verweis auf einen Standard oder eine internationale (Ziel-)Vereinbarung lassen sich die Anforderungen an den Abschnitt zu den Sozialbelangen nicht weiter spezifizieren.

Arbeitnehmerbelange

Der Abschnitt zu den Arbeitnehmenden erfasst alle natürlichen Personen, die weisungsgebunden im Rahmen eines Subordinationsverhältnisses in die Arbeitsorganisation des berichtenden Unternehmens eingegliedert sind und für die zu entrichtende Arbeit entschädigt werden.²²⁹ Das für den Arbeitsvertrag übliche Abgrenzungsmerkmal der Eingliederung in eine fremde Organisation ist auch vorliegend zentral, weswegen beispielsweise Dienstleistende im Rahmen von Aufträgen nicht von der Berichtspflicht zu Arbeitnehmerbelangen erfasst werden.²³⁰

Das Bundesamt für Justiz definiert für die Berichterstattung die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) als Leitlinien, womit die Arbeitsbedingungen, die Achtung des Rechts von Arbeitnehmenden informiert und konsultiert zu werden, die Achtung der Rechte der Gewerkschaften, zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitsplatzsicherheit sowie zur Geschlechtergleichstellung im Zentrum stehen.²³¹

Achtung der Menschenrechte

In den Materialien werden die Menschenrechte mit Verweis auf die Literatur wie folgt umschrieben:

«Als Menschenrechte werden moralisch begründete Freiheits- und Autonomieansprüche bezeichnet, die jedem Menschen aufgrund seiner selbst zustehen. Sie werden durch Verweise auf die menschliche Natur begründet, sollen für alle gleich sein und allen Menschen überall zustehen; sie gelten als universell, sind unveräusserlich und unteilbar.»²³²

Die Berichtspflicht orientiert sich an den von der Schweiz ratifizierten und damit verbindlichen internationalen Menschenrechtsbestimmungen, wobei zu beachten gilt, dass

²²⁹ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 9.; zum Arbeitsvertrag nach Schweizer Recht Art. 319 ff. OR, andere Rechtsgrundlagen bei internationaler Tätigkeit denkbar; vgl. dazu auch GEISER/MÜLLER/PÄRLI, Rz. 108 f.

²³⁰ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 9; Zum Auftrag nach Schweizer Recht Art. 394 ff. OR.

²³¹ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 9.

²³² BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 10 mit Verweis auf KÄLIN/KÜNZLI, S. 35 f.

die Unternehmen «nur» eine Respektierungspflicht und keine Schutz- und Gewährleistungspflicht trifft.²³³

Bekämpfung der Korruption

Die Berichterstattungspflicht zum Abschnitt Bekämpfung der Korruption erfasst alle Massnahmen, die zur Bekämpfung der vom schweizerischen Strafrecht erfassten Korruptionsstraftatbestände geeignet sind.²³⁴ Unter Strafandrohung stehen in der Schweiz die Vorteilsgewährung²³⁵, die aktive Bestechung schweizerischer oder fremder Amtsträger²³⁶ und die aktive sowie passive Bestechung Privater.²³⁷

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden fünf Belange nach Art. 964a Abs. 1 OR, muss der nichtfinanzielle Bericht gemäss Art. 964b Abs. 2 OR ausserdem insbesondere folgendes umfassen:

Ziff. 1: Eine Beschreibung des Geschäftsmodells. Ausgehend vom im Handelsregister eingetragenen Unternehmenszweck muss beschrieben werden, wie das Unternehmen einen Mehrwert für Kunden schafft und damit Erträge sichert.²³⁸ Diese Beschreibung bildet die Basis, um Schlüsselfaktoren des Unternehmens zu erkennen, zu bewerten und zu kommunizieren.²³⁹

Ziff. 2: Eine Beschreibung der verfolgten Konzepte zum Umgang mit den genannten Belangen inkl. zugehöriger Sorgfaltsprüfung. Unter Konzepten werden nach dem Bundesamt für Justiz interne Richtlinien oder vergleichbare Dokumente verstanden, die aufzeigen, wie das Unternehmen Risiken ermittelt und welche Massnahmen es daraus ableitet (*Ziff. 3*).²⁴⁰

²³³ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 10.

²³⁴ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 10.

²³⁵ Art. 322^{quinquies} StGB

²³⁶ Art. 322^{ter} und Art. 322^{septies} StGB

²³⁷ Art. 322^{octies} und Art. 322^{novies} StGB; vgl. dazu auch BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 10.

²³⁸ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 14.

²³⁹ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 14.

²⁴⁰ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 14 f.

Ziff. 3: Eine Auflistung der ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung derer Wirksamkeit. Aus dem Bericht muss überdies hervorgehen, wie das Unternehmen die Umsetzung der Konzepte prüft.²⁴¹

Ziff. 4: Eine Nennung der wesentlichen Risiken hinsichtlich der genannten Belange und wie diese migriert werden. Dabei sind die Risiken massgebend, die sich (lit. a) aus der Geschäftstätigkeit ergeben und sich, sofern relevant und verhältnismässig, aus den Geschäftsbeziehungen, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens ergeben (lit. b). Zu fokussieren sind mit den fünf Belangen zusammenhängende Risiken sowie zusätzlich auch Reputationsrisiken als Folge eines Zwischenfalls im Rahmen genannter Belange.²⁴² Sowohl aktives Handeln als auch Unterlassungen des Unternehmens, z.B. infolge Priorisierung, sind zu berichten.²⁴³

Im Unterschied zu Ziff. 3 sind nach Ziff. 4 nur wesentliche, also gewichtige Risiken mit jeweiliger Folgenminderungsstrategie zu erfassen, wohingegen Ziff. 3 alle vom Unternehmen getroffenen Massnahmen umschliesst.

Ziff. 5: Eigene, auf die Unternehmenstätigkeit zugeschnittene Leistungsindikatoren in Bezug auf die genannten Belange. Nach dem Bundesamt für Justiz sind als relevante Leistungsindikatoren Angaben zu Treibhausgasemissionen, zum Wasserverbrauch, zur Luftverschmutzung, zur Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien oder zum Schutz der biologischen Vielfalt, zu den Arbeitsbedingungen, zum Gesundheitsschutz resp. zur Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Ausführungen wie Menschenrechtsverletzungen vermieden und wie Korruption verhindert oder vorgebeugt werden kann zu nennen.²⁴⁴

Ausgehend vom Anwendungsbereich, wo für die Bemessung der Schwellenwerte der Anzahl Mitarbeitenden aber auch für die Finanzkennzahlen im Konzernverhältnis die konsolidierten Werte einschlägig sind, muss der Bericht nach Art. 964b Abs. 4 OR in der Konsequenz ebenfalls alle kontrollierten Unternehmen erfassen. Folglich muss im Konzernverhältnis ein konsolidierter nichtfinanzieller Bericht erstellt werden.²⁴⁵

²⁴¹ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 14 f.

²⁴² BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 15.

²⁴³ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 15.

²⁴⁴ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 15.

²⁴⁵ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 16.

Wird hinsichtlich einem oder mehrerer der vorgeschriebenen Belange kein Konzept verfolgt, ist dies im Bericht nach Art. 964b Abs. 5 OR zu begründen. Voraussetzung hierzu ist, dass die Berichterstattung keine neuen Erkenntnisse bringen würde, wobei ebendiese Rechtfertigung Inhalt der Begründung sein muss.²⁴⁶ Durch diesen comply or explain-Ansatz soll es möglich sein, die Glaubwürdigkeit der Berichte beurteilen zu können.²⁴⁷

Abschliessend ist festzuhalten, dass die geforderte Berichtstiefe mit Ausnahme der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange nicht genauer definiert wird.²⁴⁸ Wird also nicht freiwillig auf einen Berichterstattungsstandard abgestellt, lässt sich die Berichtsqualität kaum beurteilen. Unternehmen sind gefordert, sich kritisch mit dem Geschäft und dessen Auswirkungen auf die einzelnen, vorstehend genannten Bereiche auseinanderzusetzen, Risiken zu identifizieren und angemessen zu adressieren sowie messbare Leistungsindikatoren zu definieren.²⁴⁹ Die Daten sind folglich immer kritisch zu analysieren und im jeweiligen Unternehmenskontext zu lesen, da in der Regel keine Basis für Vergleiche besteht.²⁵⁰

3. Würdigung

Die inhaltlichen Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung im Obligationenrecht sind der NFRD, aber auch insbesondere der deutschen Umsetzung im HGB nachempfunden, wodurch sich die teilweise sogar identischen Formulierungen erklären lassen. Inhaltlich lassen sich kaum Unterschiede feststellen, wohingegen in der Systematik marginale Unterschiede auszumachen sind. So nennt beispielsweise der Gesetzestext im HGB bereits konkrete Beispiele für den geforderten Inhalt, sodass die Umsetzung der entsprechenden Normen anhand des Gesetzestextes etwas einfacher fällt.

Zu erwähnen ist, dass in der Schweiz umstritten ist, ob die Vorgabe der Beschreibung der «[...] angewandten Sorgfaltsprüfung» nach Art. 964b Abs. 2 Ziff. 2 OR implizite Sorgfaltspflichten aufstellt.²⁵¹ Demgegenüber fixiert die entsprechende HGB-Vorschrift unter Berücksichtigung der NFRD Erwägungsgründe mit der Vorgabe von Due-Diligence-

²⁴⁶ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 16.

²⁴⁷ BÜHLER, S. 723.

²⁴⁸ SETHE/HIDDINK, S. 1017.

²⁴⁹ Art. 964b Abs. 2 Ziff. 2 – 5 OR; vgl. dazu auch WEBER, Berichterstattungspflicht nicht nur über Finanzen.

²⁵⁰ BOURGOIN, Keine Garantie.

²⁵¹ FORSTMOSER/KÜCHLER, Vorbemerkungen zu Art. 964a – 964c und 964j – 964l OR, Rz. 16.

Prozessen klar, wie bestehende und potentielle Auswirkungen zu erheben sind.²⁵² Bezugnehmend auf die Gesetzesmaterialien ist eine implizite Sorgfaltsprüfung als Basis für die Berichterstattung anzunehmen, der Umfang und die Art aber nicht weiter spezifiziert.²⁵³

Mit der CSRD wird die Berichterstattung auch inhaltliche überholt. Am zentralsten und für künftige Berichterstattungen am wegweisendsten ist die «doppelte Wesentlichkeit», die mit der CSRD neu vorgestellt wird. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff in den Schweizer Gesetzesmaterialien ebenfalls verwendet, aber anders ausgelegt wird. So ist nach bisherigem Schweizer Recht – diese Regelung basiert auf der Vorgabe der NFRD – ein Umstand dann in den Bericht aufzunehmen, wenn dieser i) Auswirkungen auf die verschiedenen Belange hat *und* ii) für das Verständnis von Geschäftsablauf etc. erforderlich ist.²⁵⁴ Die beiden Vorgaben sind also kumulativ zu erfüllen. Demgegenüber ist die «doppelte Wesentlichkeit» nach der CSRD so zu verstehen, dass sowohl die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die genannten Belange, als auch die Auswirkungen der genannten Belange auf die Unternehmenstätigkeit zu erfassen sind.

Weiter schafft die CSRD eine nach der NFRD geschaffene und in die Schweiz übernommene Berichtspraxis ab. Unternehmen werden nicht mehr die Möglichkeit haben, im Sinne des comply or explain-Ansatzes zu begründen, weshalb kein Konzept vorgelegt wurde. Wie sich in der Untersuchung der DRSC zeigt, war dieser Ansatz etabliert. So entsprachen die Berichte dem Ansatz in den meisten Fällen, indem eine explizite Begründung abgegeben wurde.²⁵⁵

²⁵² § 289c Abs. 3 Nr. 1 HGB; NFRD, Erwägungsgrund 6.

²⁵³ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 7 f.

²⁵⁴ In den Gesetzesmaterialien wurde die entsprechende Vorgabe ebenfalls als «doppelte Wesentlichkeit» beschrieben, vgl. BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 13 f.

²⁵⁵ DRSC, Rz. 123 ff.

V. Umfang

1. Deutschland

a. NFRD

Nach § 289d HGB können Kapitalgesellschaften etablierte Rahmenwerke für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung nutzen. In der Gesetzesbegründung wird im Sinne einer Auswahl neben international anerkannten Rahmenwerken auch der Deutsche Nachhaltigkeitskodex genannt, wobei unabhängig von der Wahl eines Rahmenwerkes der Bericht den inhaltlichen Anforderungen nach § 289c HGB entsprechen muss.²⁵⁶ Konkret sind bei Anwendung des DNK zusätzliche Angaben notwendig, wobei entsprechende Wegleitungen unterstützen.²⁵⁷ Es kann beobachtet werden, dass die GRI-Standards am meisten angewandt werden.²⁵⁸ Wird auf kein Rahmenwerk abgestellt, ist dies i.S.d. comply or explain-Ansatzes zu begründen.²⁵⁹

Die Aufzählung der zu berichtenden Aspekte nach § 289c Abs. 2 Nr. 1 – 5 HGB mit den Ausprägungen nach § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB stellt weder Vorgaben an die Reihenfolge der Kapitel noch eine durch den Gesetzgeber beabsichtigte Priorisierung dar. Vielmehr haben Unternehmen die Möglichkeit, den Bericht unter Berücksichtigung in Abstimmung mit der Geschäftstätigkeit zu gliedern.²⁶⁰

Es lässt sich festhalten, dass die heute geltenden Vorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung im HGB auf Basis der NFRD keine konkreten Anforderungen an den Inhalt und Umfang stellen. Im Rahmen einer empirischen Untersuchung des DRSC wurde erhoben, wie sich dies in der Praxis niederschlägt. Während die Seitenzahl für sich zwar nur ein begrenzter Indikator für eine qualitative Berichterstattung ist, ist es dennoch bemerkenswert, dass nach Bereinigung der formalen Gestaltungselemente der Seitenumfang von vier bis 225 Seiten reicht.²⁶¹ Über die gesamte Strichprobe von total 513 berichtspflichtigen Unternehmen lässt sich ein Durchschnitt von 41 Seiten pro Bericht

²⁵⁶ BT-Drs. 18/9982, S. 52; vgl. MERKT, Kommentar zu § 289c HGB, Rz. 1.

²⁵⁷ DNK, FAQ – Häufig gestellte Fragen.

²⁵⁸ MERKT, Kommentar zu § 289d HGB, Rz. 4.

²⁵⁹ § 289d Satz 2 HGB; STÖRK/SCHÄFER/SCHÖNBERGER, Kommentar zu 289d HGB, Rz. 4.

²⁶⁰ BT-Drs. 18/9982, S. 48.

²⁶¹ DRSC, Rz. 66 ff.

festhalten.²⁶² Als Gründe für die starke Variation identifiziert das DRSC die Berichtsform (gesonderte Berichte sind i.d.R. umfangreicher als im Lagebericht integrierte Berichte) sowie Unterschiede bei Berichten von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten gegenüber kapitalmarktorientierten Unternehmen.²⁶³ Nicht zuletzt dürften die Unterschiede auch auf die im vorstehenden Kapitel thematisierte, umstrittene Auslegung des Wesentlichkeitsbegriffes sein.²⁶⁴

b. CSRD

Mit der CSRD soll die Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsberichte erhöht werden.²⁶⁵ Als entsprechendes Instrument kündigt die Union eigene Standards für die Berichterstattung an und nimmt berichtspflichtige Unternehmen in die Pflicht, ebendiese anzuwenden.²⁶⁶ Damit wird den Unternehmen die Wahlmöglichkeit eines Standards genommen. Die ESRS werden derzeit durch die Organe der EU evaluiert, bevor ein erstes Paket von Standards per Juni 2023 im Wege delegierter Rechtsakte in Kraft treten soll.²⁶⁷ Kein bestehender Standard deckt sich mit den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung der CSRD.²⁶⁸ Um die Auswirkungen auf die Unternehmen aber so gering wie möglich zu halten und von etablierten Prozessen profitieren zu können, sollen sich diese an bestehenden Standards und Rahmenwerken orientieren.²⁶⁹ Mit der Verpflichtung zur Anwendung der ESRS, die nicht nur gewisse Inhalte verlangen, sondern auch festlegen, wie ebendiese zu erheben sind, soll dem «Greenwashing» begegnet werden.²⁷⁰

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches und gleichzeitige Erhöhung der Anforderungen an den Nachhaltigkeitsbericht erkennt die Union, dass die Pflichten für neu berichtspflichtige KMU unverhältnismässig hoch sein können. Durch angepasste und nur für ausgewählte KMU einschlägige Standards soll darauf Rücksicht genommen werden.²⁷¹ Für Drittlandunternehmen, die den Anwendungsbereich der CSRD eröffnen,

²⁶² DRSC, Rz. 69.

²⁶³ DRSC, Rz. 70 f.

²⁶⁴ Siehe S. 31 f.

²⁶⁵ CSRD, Erwägungsgrund 4 und 10.

²⁶⁶ CSRD, S. 50 f.; vgl. auch CSRD, Erwägungsgrund 33 und 37.

²⁶⁷ CSRD, Erwägungsgrund 54.

²⁶⁸ CSRD, Erwägungsgrund 38.

²⁶⁹ CSRD, Erwägungsgrund 37 und 43.

²⁷⁰ CSRD, Erwägungsgrund 13.

²⁷¹ CSRD, Erwägungsgrund 21; beipflichtend auch LANFERMANN/BAUMÜLLER, S. 95.

gelten dieselben Standards wie für in der Union niedergelassene Unternehmen.²⁷² Eben- diese Standards werden bis im Juni 2024 ebenfalls im Wege delegierter Rechtsakte erlas- sen.²⁷³

Der konkrete Inhalt der Standards und damit die genauen Anforderungen ist derzeit nicht abzuschätzen. Die Hinweise in den Erwägungsgründen der CSRD zeigen aber, dass ei- nerseits die Berichterstattung die Wertschöpfungskette mehr berücksichtigt und anderer- seits die vorgegebene Informationsdichte deutlich steigen wird.²⁷⁴ In den Erwägungs- gründen wird darüber hinaus nicht nur festgehalten, welcher Sachverhalt zu erfassen ist, sondern welchem Zweck die Berichterstattung folgt und welches Bedürfnis bei den Ad- ressatens des Berichts dadurch bedient werden soll.²⁷⁵ Zudem werden branchenübergrei- fende und branchenspezifische Standards erarbeitet, um gleichermassen spezielle Eigen- heiten einer Branche berücksichtigen zu können als auch übergreifend eine Datenbasis zum Vergleich liefern zu können.²⁷⁶

Um die erhobenen Daten möglichst niederschwellig zugänglich zu machen, ist der Be- richt nach der CSRD im Unterschied zur NFRD verpflichtend in den Lagebericht zu in- tegrieren und darf folglich nicht mehr gesondert ausgewiesen werden.²⁷⁷ Der Nachhaltig- keitsbericht ist allerdings in einem gesonderten Abschnitt innerhalb des Lageberichts aus- zuweisen.²⁷⁸ Ebenfalls ist die Berichterstattung verpflichtend in digitalem Berichtsformat in Einklang mit Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/815 zu veröffentlichen.²⁷⁹

2. Schweiz

Berichtende Unternehmen können den Bericht in einem eigenen Design mit allenfalls für den Geschäftsbereich, resp. insbesondere die Stakeholder, sinnvollen Ausprägungen ver- fassen oder sich nach Art. 964b Abs. 3 OR dabei auf nationale, europäische oder interna- tionale Regelwerke beziehen. Bezieht sich das Unternehmen auf einen solchen Standard

²⁷² CSRD, Erwägungsgrund 20

²⁷³ CSRD, S. 53.

²⁷⁴ CSRD, Erwägungsgründe 41 ff.

²⁷⁵ Im Sinne einer Auswahl CSRD, Erwägungsgrund 47 wonach Scope-3-Emissionen im Fokus der Nutzer seien, weswegen an der Stelle genaue Vorgaben nötig sind.

²⁷⁶ CSRD, Erwägungsgrund 53.

²⁷⁷ CSRD, Erwägungsgrund 57.

²⁷⁸ CSRD, S. 42 f. und 47.

²⁷⁹ CSRD, S. 54; CSRD, Erwägungsgrund 55.

muss es dies ausweisen und sicherstellen, dass die Anforderungen an den Bericht nach Art. 964b OR erfüllt sind und bei Bedarf einen ergänzenden Bericht erfassen. Bei Opting In nach der RLCG verpflichtet sich das Unternehmen, den Bericht nach einem der vorgegebenen Standards zu verfassen.²⁸⁰

Der Bericht kann nach Art. 964b Abs. 6 OR in einer Landessprache²⁸¹ oder Englisch verfasst werden, womit der Gesetzgeber die Bedeutung des internationalen Aktionariats ausdrückt.²⁸²

3. Würdigung

Auch die Bestimmungen zum Umfang der nichtfinanziellen Berichterstattung entsprechen sich zunächst. Sowohl die HGB-Bestimmungen auf Basis der NFRD als auch die Vorgaben des Obligationenrechts in der Schweiz räumen den berichtenden Unternehmen einen erheblichen Spielraum bei der Gestaltung der nichtfinanziellen Berichte ein. Wesentliche Unterschiede lassen sich nicht feststellen. Einzig ist nach § 289d HGB auch im Sinne des comply or explain-Ansatz zu begründen, wenn kein Standard zur Berichterstattung gewählt wird, wohingegen eine Wahl oder Nicht-Wahl nach Schweizer Obligationenrecht folgenlos bleibt.

Unternehmen, die zukünftig vom Anwendungsbereich der CSRD erfasst sein werden, werden sodann zur Anwendung noch ungewisser Standards verpflichtet. Die Standards sind als Antwort auf die Kritik an der Berichterstattung nach NFRD-Vorgaben zu werten und könnten damit die Akzeptanz der Nachhaltigkeitsberichte steigern. Vom Umstand, dass mit den Standards die Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsberichte steigt, profitieren auch Unternehmen, da damit branchenvergleiche einfacher möglich sind und sich auch der eigene Fortschritt zu den Nachhaltigkeitsaspekten besser verfolgen lässt.

²⁸⁰ Art. 9 Abs. 1 RLCG; siehe S. 24.

²⁸¹ Nach Art. 4 BV Deutsch, Französisch Italienisch und Rätoromanisch.

²⁸² KUNZ, Internationalisierung, S. 155.

VI. Prüfung

1. Deutschland

a. NFRD

Auf Basis der NFRD ist eine Prüfung durch eine vom Unternehmen unabhängige Stelle erforderlich, wobei sich diese Prüfung lediglich auf das Vorhandensein des nichtfinanziellen Berichts beschränkt und keine inhaltliche Kontrolle vorgesehen ist.²⁸³ Mitgliedsstaaten können dabei freiwillig auch eine inhaltliche Prüfung der Berichte im nationalen Recht vorsehen.²⁸⁴

Deutschland folgte mit § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB der Vorgabe der NFRD und beschränkt die Prüfpflicht durch einen Abschlussprüfer auf das Vorhandensein eines nichtfinanziellen Berichts. Demnach liegt die inhaltliche Prüfung im Umfang einer Plausibilitätskontrolle im Anwendungsfall einer Aktiengesellschaft allein in der Verantwortung des Aufsichtsrats.²⁸⁵ Sofern freiwillig durch das Unternehmen auch eine inhaltliche Prüfung durch einen Abschlussprüfer veranlasst wird, ist das Ergebnis ebendieser Prüfung zusammen mit dem nichtfinanziellen Bericht zu veröffentlichen.²⁸⁶

Eine Stichprobe im Rahmen einer Untersuchung des DRSC zeigt, dass gut 40% der untersuchten Unternehmen eine freiwillige Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung vornehmen liessen.²⁸⁷ Demgegenüber veranlassten alle im DAX gelisteten Unternehmen der Stichprobe eine freiwillige Prüfung.²⁸⁸

b. CSRD

Mit der CSRD wird der Prüfaufwand der Nachhaltigkeitsinformationen deutlich erhöht. Neu wird auch eine inhaltliche Kontrolle des Nachhaltigkeitsberichts vorgeschrieben, welche sich zunächst an bis spätestens im Jahr 2026 noch zu erlassenden Standards

²⁸³ NFRD, S. 5.

²⁸⁴ Erwägungsgrund 16 Satz 2 NFRD.

²⁸⁵ § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG; vgl. dazu auch HEICHL/GRÜMMER/HENSELMANN, S. 527; HENNRICHS/PÖSCHKE, Kommentar zu § 171 AktG, Rz. 61.

²⁸⁶ § 289 b Abs. 4 HGB im Regelfall; § 315b Abs. 4 HGB im Konzernverhältnis.

²⁸⁷ DRSC, Rz. 228.

²⁸⁸ DRSC, Rz. 229.

orientieren wird.²⁸⁹ Sofern die Kommission noch keine Standards erlassen hat, könnten die Mitgliedsstaaten verbindliche Standards definieren.²⁹⁰

Überdies wurden zur unionsweit einheitlichen Rechtsanwendung im Zusammenhang mit der Prüfung Begriffsdefinitionen eingefügt²⁹¹ sowie Anforderungen an die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften normiert.²⁹² Diese beinhalten unter anderem Vorgaben zur Ausbildung, Eignung, Honoraren, Unabhängigkeit und zum Prüfungsvermerk.²⁹³

Im Übrigen unterscheidet die CSRD neu die Prüfungstiefe. Demnach erfolgt bei einem Auftrag zur Erlangung *begrenzter* Prüfungssicherheit die Negativfeststellung, dass keine Sachverhalte bekannt worden sind, welche Grund zur Annahme geben würden, dass wesentliche falsche Darstellungen im Bericht enthalten sind.²⁹⁴ Demgegenüber erfolgt bei einem Auftrag zur Erlangung *hinreichender* Prüfungssicherheit, einem deutlich aufwändigeren Prüfverfahren, die Positivfeststellung.²⁹⁵

Weil zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der CSRD noch keine Standards zu Nachhaltigkeitsinformationen in Kraft sind, ist eine Positivfeststellung, also eine *hinreichende* Prüfungssicherheit, mangels Auslegungsschwierigkeiten der Vorschriften nicht zu erlangen, wobei die Kommission in Aussicht stellt, dass mit Blick in die Zukunft ein progressiver Ansatz zur Erhöhung der Prüfungssicherheit erwägt wird.²⁹⁶ Die Kommission plant spätestens im Jahr 2028 nach einer Machbarkeitsprüfung, delegierte Rechtsakte hinsichtlich dem Umfang der *hinreichenden* Prüfungssicherheit zu erlassen.²⁹⁷ Folgerichtig ist bis auf Weiteres eine begrenzte Prüfungssicherheit unter Beachtung allfälliger Standards der Kommission oder bei Abwesenheit dieser ggf. des jeweiligen Mitgliedsstaates anzunehmen.

²⁸⁹ CSRD, S. 69; vgl. dazu auch BAUMÜLLER, S. 565.

²⁹⁰ CSRD, S. 69.

²⁹¹ CSRD, S. 63.

²⁹² CSRD, S. 63 ff.

²⁹³ CSRD, S. 64 ff.

²⁹⁴ CSRD, Erwägungsgrund 60.

²⁹⁵ CSRD, Erwägungsgrund 60.

²⁹⁶ CSRD, Erwägungsgrund 60.

²⁹⁷ CSRD, S. 69.

2. Schweiz

Der Bericht über nichtfinanzielle Belange bedarf nach Art. 964c Abs. 1 OR der Genehmigung und Unterzeichnung durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs. Dabei stellt das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sicher, dass der Bericht sowohl umgehend nach Genehmigung elektronisch veröffentlicht wird, als auch mindestens zehn Jahre öffentlich zugänglich bleibt.²⁹⁸

Im Anwendungsfall einer Aktiengesellschaft, was gleichzeitig der Regelfall sein dürfte, ist der Verwaltungsrat also für die inhaltliche Prüfung und Richtigkeit des Berichts zuständig und die Generalversammlung genehmigt den Bericht abschliessend.²⁹⁹

Eine externe Prüfung des Berichts ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der Gesetzgeber erachtet eine blossige Prüfung des Vorhandenseins eines Berichts mangels Mehrwerts und die inhaltliche Prüfung infolge zu hohen Aufwands und Kosten als nicht nötig.³⁰⁰

In der Praxis werden dennoch regelmässig externe Prüfungen der Berichte durchgeführt. Wie in Tabelle 3 ersichtlich, haben fast alle SMI-Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte durch Beratungs- oder Prüfunternehmen sichten und deren inhaltliche Richtigkeit mindestens punktuell bestätigen lassen.³⁰¹

Unter Beachtung der Ausführungen von HELLER/WENK erstaunt diese Entwicklung wenig: So gaben in einer Umfrage 76% der institutionellen Anleger an, dass ein externes Audit zu einem gesteigerten Vertrauen in das (finanzielle) Reporting führt.³⁰² Damit übereinstimmend prognostiziert KLAUSER, dass Prüfungen der nichtfinanziellen Berichte auch ohne gesetzliche Pflicht weiter zunehmen werden, um die unternehmerischen Bemühungen für Adressaten besser beurteilbar zu machen.³⁰³ Dazu ähnlich BOURGOIN, der betont, dass publizierte nichtfinanzielle Daten belastbar sein müssen, um Reputationsschäden zu

²⁹⁸ Art. 964c Abs. 2 OR.

²⁹⁹ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 16 f.

³⁰⁰ BJ Bericht Transparenzpflichten, S. 17.

³⁰¹ Siehe S. 25.

³⁰² HELLER/WENK, S. 62.

³⁰³ KLAUSER, S. 4.

vermeiden.³⁰⁴ Aus diesen Quellen lässt sich ein Bedürfnis nach externer Datenverifizierung ableiten.

3. Würdigung

Während nach der NFRD, resp. § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB, ausschliesslich eine Prüfung des Vorhandenseins eines nichtfinanziellen Berichts erforderlich ist, verzichtet die Schweiz gänzlich auf eine Prüfpflicht. Wie festgestellt, trägt aber erst eine inhaltliche Prüfung massgeblich zur Glaubwürdigkeit des Berichts bei, weswegen auch nicht erstaunt, dass die viele SMI-Unternehmen mindestens teilweise eine inhaltliche Prüfung ihrer Nachhaltigkeitsberichte von 2022 vorsahen.³⁰⁵

Dieser Logik folgend, normiert die CSRD die Prüfung der Berichte neu und unterscheidet sodann eine Überprüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit von der tieferen Überprüfung zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit. Dass neu eine inhaltliche Prüfung vorgesehen ist, erstaunt unter Berücksichtigung des Anspruchs, die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der Finanzberichterstattung gleichzustellen, wenig.

³⁰⁴ BOURGOIN, Prüfung? Jein.

³⁰⁵ Siehe Tabelle 3, S. 25.

VII. Sanktionen

1. Deutschland

a. NFRD

Die NFRD sieht keine spezifischen Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die nichtfinanziellen Berichtspflichten vor, womit den Mitgliedsstaaten analog zur Finanzberichterstattung nach der Bilanzrichtlinie ein Spielraum bei der nationalen Umsetzung eingeräumt wird. Sodann sind Mitgliedsstaaten angehalten, sachgerechte und wirksame Mechanismen aufzustellen, um zu gewährleisten, dass die nichtfinanziellen Informationen mit den Vorhaben übereinstimmen.³⁰⁶ Sanktionen sollen demnach wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein.³⁰⁷ Deutschland fügte in der Folge die Sanktionen für Verletzungen der Vorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung in die bestehende HGB-Systematik nach §§ 331 ff. HGB ein.

Natürliche Personen

Dabei unterscheidet der Gesetzgeber die Intensität der Zuwiderhandlung.³⁰⁸ Nach § 331 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB wird die unrichtige Darstellung oder Verschleierung von Tatsachen hinsichtlich nichtfinanzieller Aspekte durch das vertretungsberechtigte Organ oder den Aufsichtsrat mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet. Davon erfasst sind Angaben, welche nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen wie u.a. auch willkürliche Bewertungen oder die unbegründete Nichtaufnahme von Umständen.³⁰⁹ Leichtfertiges Handeln wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe nach § 331 Abs. 2 HGB milder bestraft.

Demgegenüber handelt nach § 334 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HGB ordnungswidrig, wer als vertretungsberechtigtes Organ oder als Aufsichtsrat in einer Kapitalgesellschaft keine oder unvollständige Angabe zu nichtfinanziellen Aspekten macht.³¹⁰ Eine Ordnungswidrigkeit im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung wird maximal mit 2 Mio. Euro oder dem zweifachen des durch die Ordnungswidrigkeit erlangten wirtschaftlichen

³⁰⁶ NFRD, Erwägungsgrund 10.

³⁰⁷ Art. 51 Bilanzrichtlinie.

³⁰⁸ I.d.S. auch RUTTLOFF/WAGNER/REISCHL/SKOUPIIL, S. 425.

³⁰⁹ KLINGER, Kommentar zu § 331 HGB, Rz. 42 ff.; Zu berücksichtigen ist die Möglichkeit nachteilige Angaben wegzulassen zu können (§ 289e HGB).

³¹⁰ RUTTLOFF/WAGNER/REISCHL/SKOUPIIL, S. 425.

Vorteils gebüsst, wobei in letzteren beiden Fällen das jeweils höhere Strafmass als Obergrenze gilt.³¹¹

Die Grenzen zwischen unrichtigen Angaben oder Verschleierung nach § 331 HGB und der Nichterstellung oder unvollständigen Angaben nach § 334 HGB sind fließend, weswegen eine Abgrenzung unter Berücksichtigung der Intensität der Verletzung nötig ist.³¹²

Im Anwendungsfall einer Aktiengesellschaft ist darauf hinzuweisen, dass die Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung dem Vorstand (§ 170 Abs. 1 AktG) und dem Aufsichtsrat lediglich eine inhaltliche Prüfpflicht der Erklärung im Plausibilitätsumfang (§ 171 Abs. 1 Satz 4 AktG) zusteht.³¹³

Juristische Personen

Juristische Personen können nach § 30 OWiG zusätzlich zur natürlichen Person mit einer Geldbusse belegt werden, wobei das Höchstmass der Geldstrafe § 334 Abs. 3a HGB bis 10 Mio. Euro, fünf Prozent des vergangenen Jahresumsatzes oder das Zweifache des durch die Ordnungswidrigkeit erlangten wirtschaftlichen Vorteils beträgt.³¹⁴ Die Obergrenze der Strafe bildet erneut der höchste aller Beträge.

b. CSRD

Hinsichtlich der Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nennt die definitive Fassung der CSRD keine spezifischeren Sanktionen für die mit der Berichterstattung betrauten Personen.

Darauf ist besonders hinzuweisen, weil noch der Vorschlag der CSRD nach der Leitidee eines gestärkten Binnenmarkts mit einem jeweils angeglichenen Sanktionierungssystem konkrete Massnahmen vorsah.³¹⁵ Sodann sollten mindestens eine öffentliche Bekanntgabe der Verantwortlichen und der Art des Verstosses, eine Anordnung zur Korrektur des fehlbaren Verhaltens und Geldbussen als verwaltungsrechtliche Massnahmen und Sanktionen vorgesehen werden.³¹⁶ Darüber hinaus sollte bei der Bemessung von Sanktionen

³¹¹ § 334 Abs. 3 Satz 2 HGB; vgl. dazu auch ATAMER/WILLI, S. 698 f; KLINGER, Kommentar zu § 334 HGB, Rz. 89.

³¹² KLINGER, Kommentar zu § 331 HGB, Rz. 52; vgl. dazu im Detail auch KLINGER, Kommentar zu § 334 HGB, Rz. 2.

³¹³ KLINGER, Kommentar zu § 334 HGB, Rz. 44.

³¹⁴ Vgl. dazu auch ATAMER/WILLI, S. 698 f; KLINGER, Kommentar zu § 334 HGB, Rz. 90.

³¹⁵ CSRD-Vorschlag, Erwägungsgrund 69.

³¹⁶ CSRD-Vorschlag, S. 63 f.

und Massnahmen u.a. die Schwere und Dauer des Verstosses, der Grad an Verantwortlichkeit und die Finanzkraft der natürlichen oder juristischen Person berücksichtigt werden.³¹⁷ Mangels konkreter Vorgabe ist also davon auszugehen, dass die Systematik und Mass der Sanktionen hinsichtlich der berichtenden Unternehmen in den Mitgliedsstaaten damit unverändert bleiben wird.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass mit der CSRD allerdings Sanktionen sowie Massnahmen eingeführt werden, die zur Wahrung einer hohen Qualität der neu vorgesehenen externen, inhaltlichen Prüfpflicht beitragen sollen.³¹⁸

2. Schweiz

Mit der Einführung der Vorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Art. 964a ff. OR) wurde auch das Strafgesetzbuch ergänzt.

Natürliche Personen

Nach Art. 325^{ter} Abs. 1 StGB wird mit Busse bis CHF 100'000 bestraft, wer vorsätzlich (lit. a) in den nichtfinanziellen Berichten falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt oder (lit. b) der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation des nichtfinanziellen Berichts nicht nachkommt. Fahrlässiges Handeln wird mit Busse bis CHF 50'000 milder bestraft.³¹⁹ Sowohl beim vorsätzlichen als auch fahrlässigen Begehen handelt es sich um eine Übertretung.³²⁰

Der objektive Tatbestand der «falschen Angaben» ist dann erfüllt, wenn die publizierten Daten nicht der Realität entsprechen und damit unwahr sind.³²¹ Eine unterlassene Berichterstattung ist dann anzunehmen, wenn die Erfordernisse an den Bericht nach Art. 964b Abs. 1 und 2 OR nicht erfüllt werden, wobei an dieser Stelle auf den Vorbehalt durch den comply or explain-Ansatz zu hinzuweisen ist.³²² Legt also ein Unternehmen plausibel dar, weshalb es zu einem oder mehrerer Belange nicht berichtet, ist keine Unterlassung anzunehmen. BÜHLER beschreibt diese Systematik als «Soft Landing», sodass

³¹⁷ CSRD-Vorschlag, S. 63 f.

³¹⁸ CSRD, S. 72.

³¹⁹ Art. 325^{ter} Abs. 2 StGB.

³²⁰ Art. 103 StGB.

³²¹ BJ Bericht Transparenzpflichten, S.24.

³²² Art. 964b Abs. 5; vgl. dazu auch BJ Bericht Transparenzpflichten, S.24.

Unternehmen von der Offenlegung absehen können,³²³ um z.B. Geschäftsgeheimnisse zu schützen.

Nach NAEGELI müsste hinsichtlich falscher Angaben eine Erheblichkeitsschwelle gelten, sodass eine Bestrafung nur dann vorgesehen sein sollte, wenn die Angaben im Bericht ein falsches Bild vermitteln.³²⁴ Überdies empfiehlt sich die freiwillige externe Prüfung des nichtfinanziellen Berichts, um das strafrechtliche Haftungsrisiko einer fahrlässigen Pflichtverletzung zu reduzieren. Ein solches Audit erscheint geeignet, Mängel im Bericht aufzuzeigen, die bei pflichtgemässer Sorgfalt hätten erkannt werden müssen, und entlastet damit die verantwortlichen Personen.³²⁵

FORSTMOSTER/KÜCHLER weisen zu Recht auf einen Wertungswiderspruch im revidierten Strafrecht hin, wonach eine Verletzung der Berichterstattungspflicht zu nichtfinanziellen Belangen nicht nur bei Vorsatz, sondern auch Fahrlässigkeit unter Strafe steht und dagegen eine Verletzung der Berichtspflicht im Zusammenhang mit der Transparenz bei Rohstoffunternehmen³²⁶ nur bei Vorsatz strafbar ist.³²⁷ Weiter ist das maximale Strafmass mit CHF 10'000 bei Art. 325^{bis} StGB nach Art. 106 Abs. 1 StGB nur ein Bruchteil dessen der nichtfinanziellen Berichterstattung nach Art. 325^{ter} StGB.

Art. 325^{ter} StGB betrifft alle mit der Berichterstattung befassten Personen.³²⁸ Damit ist im Anwendungsfall einer Aktiengesellschaft vordergründig der Verwaltungsrat von der Norm erfasst.³²⁹ Inwiefern diese auch auf tiefere Managementstufen durchdringt, ist derzeit noch nicht abschätzbar.

Es erstaunt, dass im Strafrecht mit Art. 325^{ter} StGB ein Verstoß gegen die Berichterstattungspflicht für nichtfinanzielle Belange und über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit strafbewehrt

³²³ BÜHLER, S. 725.

³²⁴ NAEGELI, Strafrechtliche Haftung.

³²⁵ NAEGELI, Minderung des strafrechtlichen Haftungsrisikos.

³²⁶ Art. 964d ff. OR.

³²⁷ Art. 325^{bis} StGB; FORSTMOSER/KÜCHLER, Vorbemerkungen zu Art. 964a – 964c und 964j – 964l OR, Rz. 28

³²⁸ BAZZI, Neue nicht-finanzielle Berichterstattungspflichten.

³²⁹ NAEGELI, Minderung des strafrechtlichen Haftungsrisikos.

ist, aber eine Verletzung der normierten Sorgfaltspflichten nach Art. 964k OR und der VSoTr straffrei bleibt.³³⁰

Juristische Personen

Seit Revision des Strafrechts im Jahr 2003 können in der Schweiz auch Unternehmen strafrechtlich belangt werden.³³¹ Unterschieden wird dabei in subsidiäre und originäre Strafbarkeit.

Eine subsidiäre Strafbarkeit nach Art. 102 Abs. 1 StGB bedingt, dass ein in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung begangenes Verbrechen³³² oder Vergehen³³³ infolge mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner natürlichen Person zugerechnet werden kann. Ist dies der Fall, wird das Delikt dem Unternehmen zugerechnet. Das maximale Strafmass beläuft sich auf bis zu CHF 5 Millionen, welches von der Rechtsprechung auch ausgeschöpft wird.³³⁴

Weil es sich bei Art. 325^{ter} StGB aber um eine Übertretung handelt, ist Art. 102 Abs. 1 StGB demnach nicht anwendbar.³³⁵ Darüber hinaus ist festzuhalten, dass eine subsidiäre Unternehmensstrafbarkeit bei Missachtung der nichtfinanziellen Berichterstattungspflicht im Weiteren ausgeschlossen ist, weil die Pflicht zu ebendieser Berichterstattung – sofern im Unternehmen keine gegenteilige Regelung getroffen wurde – dem Verwaltungsrat zuzumessen ist. Eine Konstellation, wonach eine natürliche Person diesbezüglich nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, dürfte kaum denkbar sein.³³⁶

Die originäre Unternehmensstrafbarkeit nach Art. 102 Abs. 2 StGB ist kumulativ, resp. unabhängig von der Strafbarkeit einer natürlichen Person.³³⁷ Der Gesetzgeber definiert in Art. 102 Abs. 2 StGB einen abschliessenden Straftatenkatalog, welcher für in einem Unternehmen begangenen Delikte zu einer Bestrafung der ebendieser Unternehmung führt. Anders als bei der subsidiären steht dieser originären Unternehmensstrafbarkeit nicht die

³³⁰ ATAMER/WILLI, S. 688; GEISSER, S. 1359.

³³¹ AS 2003, 3043 ff.; vgl. dazu auch DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 408 f.

³³² Art. 10 Abs. 2 StGB.

³³³ Art. 10 Abs. 3 StGB.

³³⁴ MARKWALDER, S. 288.

³³⁵ NIGGLI/GFELLER, Kommentar zu Art. 102 StGB, Rz. 55.

³³⁶ I.d.S. auch DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 419 ff. wonach die Bedeutung der Strafnorm [bei der AG] gering ist.

³³⁷ DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 420 ff.

unmögliche Zurechnung eines Delikts zu einer natürlichen Person im Zentrum, sondern der Verstoss des Unternehmens gegen seine Deliktsverhinderungspflicht.³³⁸ Aus den genannten sieben Katalogstraftaten kann herausgelesen werden, dass der Finanzdienstleistungssektor im Bereich der Geldwäscherei- und die Industrie resp. Baubranche im Bereich der Korruptionsdelikte im Fokus stehen.

Weil mit der Einführung der nichtfinanziellen Berichtspflicht der Straftatenkatalog von Art. 102 Abs. 2 StGB nicht erweitert wurde, ist auch die originäre Unternehmensstrafbarkeit ausgeschlossen.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass nach aktueller Rechtslage in der Schweiz bei Verstoss gegen die nichtfinanzielle Berichterstattungspflicht keine Strafbestimmung eine Strafbarkeit der Unternehmen vorsieht.

3. Würdigung

Tatbestandsmässig unterscheiden sich die Vorschriften bei Verletzung der Pflichten zur nichtfinanziellen Berichterstattung kaum. Es werden in beiden Rechtsordnungen sowohl falsche als auch fehlende Angaben von Sanktionen erfasst. Allerdings sind beim Strafmass erhebliche Unterschiede festzustellen. Weiter ist zusätzlich zur natürlichen Person auch eine juristische Person nach deutschem Recht dem Risiko einer Geldbusse ausgesetzt.

Die Unterschiede sind in zweierlei Hinsicht bemerkenswert. Erstens ist Ausgangspunkt der deutschen Vorschriften die NFRD, resp. die Bilanzrichtlinie, welche die Mitgliedsstaaten mit dem vagen Erfordernis nach «wirksamen, verhältnismässigen und abschreckenden Sanktionen» konfrontierte. Sodann erachtet der deutsche Gesetzgeber neben Gefängnisstrafen für die verantwortlichen Personen auch hohe Bussgeldzahlungen, auch für die Unternehmen, als geeignete Sanktionen. Zweitens sind die entsprechenden Schweizer Strafbestimmungen nicht nur sehr viel tiefer, vielmehr klammern diese das Unternehmen gänzlich aus. ATAMER/WILLI halten zurecht fest, dass das «Swiss Finish» mit den «zahlen Regelungen» eher dürftig ausgefallen ist.³³⁹

Vor dem Hintergrund der bestrebten internationalen Angleichung und in Ermangelung zusätzlicher Ausführungen zum Strafmass in den Erläuterungen zum Gegenvorschlag

³³⁸ NIGGLI/GFELLER, Kommentar zu Art. 102 StGB, Rz. 238.

³³⁹ ATAMER/WILLI, S. 699 f.

bleibt offen, weshalb das Strafmass in der Schweiz deutlich milder ausfiel und auf eine Unternehmensstrafbarkeit gänzlich verzichtet wurde.

Die CSRD wird in punkto Sanktionen für die berichtenden Unternehmen keine nennenswerten Neuerungen bringen. Zu berücksichtigen ist aber, dass mit dem hohen Detaillierungsgrad der CSRD das Risiko zu Verletzungen der Berichtspflicht steigt. Damit erhöht sich sowohl das persönliche Risiko der verantwortlichen Organe als auch des Unternehmens.

C. Kritische Würdigung

In Anbetracht der einerseits noch jungen Regulierung – erste Transparenzvorschriften zur Offenlegung nichtfinanzieller Belange mit der NFRD wurden vor weniger als zehn Jahren vorgestellt – und andererseits mit Blick auf die CSRD und der damit schnell voranschreitenden und immer detaillierter werdenden Weiterentwicklung ebendieser, wird in diesem Kapitel die Wirksamkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung diskutiert. Die Wirksamkeit misst sich an der jeweiligen gesetzgeberischen Intention, weswegen sich Wertungsunterschiede ergeben können.

Für die vorliegende Diskussion gelten die nachfolgenden Grundannahmen, welche im Rahmen der Arbeit aufgearbeitet wurden:

1. Die Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung stellt für betroffene Unternehmen einen erheblichen finanziellen Aufwand dar: Um der Berichtspflicht nachzukommen ist sowohl Expertise zu den einzelnen Belangen als auch konkrete und tiefgreifende Unternehmenskenntnisse nötig. Entsprechend sind nicht einzelne Personen, sondern ganze Teams mit weitreichenden Befugnissen nötig, um werthaltige Berichte aufzubereiten.
2. Die Berichterstattung auf Basis der NFRD setzt bei den berichtspflichtigen Unternehmen Impulse, die eigene Unternehmenstätigkeit zu untersuchen, wobei die Daten in Ermangelung detaillierter Vorgaben zum Inhalt nicht vergleichbar mit denen anderer Unternehmen und nur beschränkt verlässlich sind.
3. Die Adressaten der Berichte sind den bereitgestellten Daten gegenüber grundsätzlich misstrauisch. Es schwingt die negative Konnotation des «Greenwashings» mit.

Werden die vorstehend dargelegten gesetzgeberischen Intentionen³⁴⁰ zur nichtfinanziellen Berichterstattung kondensiert, zeigt sich, dass die Europäische Union im Rahmen ihrer Wachstumsstrategie «Green Deal» die Kapitalströme auf nachhaltige Investitionen umleiten will. Dafür müssen am Markt sowohl qualitativ hochwertige als auch vergleichbare Nachhaltigkeitsdaten zur Verfügung stehen. Wie aufgezeigt, behebt die CSRD weitestgehend die Mängel, die im Rahmen der Berichtspraxis der NFRD festgestellt wurden. Sodann wird durch die Vorgabe von Standards die Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der Berichte erhöht, womit eine erhöhte Komplexität für die Berichtsverfassenden einhergeht. Durch inhaltliche Kontrollen steigt das Vertrauen in die Berichte, durch eine

³⁴⁰ Siehe S. 7 ff.

Erweiterung des Anwendungsbereiches wird die Datenanzahl erhöht und die Erfüllung von Offenlegungspflichten im Finanzsektor überhaupt erst ermöglicht.

Demgegenüber ist die heutige Schweizer Regulierung im Obligationenrecht und Strafrecht Ausfluss der Debatte um die Konzernverantwortungsinitiative. Ziel ebenjener war es, grosse Konzerne mit konkreten Sorgfaltspflichten und Haftungsbestimmungen über ihre eigenen Strukturen hinaus belegt und auch entlang in ihrer Wertschöpfungskette zur Achtung von Menschenrechten und Umweltvorschriften verpflichtet werden. Im Willen um eine Lösung ohne genannte Haftungsbestimmungen und mit EU-Angleichung insbesondere um Wettbewerbsnachteile zu verhindern, wurde ein Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative auf Basis der NFRD ausgearbeitet. Ebendieser Gegenvorschlag kam nach Ablehnung der Konzernverantwortungsinitiative zum Tragen. Mit den Transparenzvorschriften sollte ein Anreizsystem für Unternehmen geschaffen werden, den definierten fünf Belangen Aufmerksamkeit zu schenken und damit implizit zu einer «besseren CSR» verpflichtet werden. Weil im Schweizer Vorschlag aber teilweise zu einem «Swiss Finish» angesetzt wurde, wurde die Lösung abgeschwächt. Wie ausgeführt, fehlen konkrete Sorgfaltspflichten zur Erhebung der Belange und auch die Strafbestimmungen sind im internationalen Vergleich sehr mild. Weil es der Schweizer Gesetzgeber im Willen um die internationale Angleichung unterlassen hat, die NFRD inhaltlich weiterzuentwickeln, kann die Kritik an der NFRD, welche nun mit der CSRD adressiert wird, auf die Schweiz übernommen werden. Folglich ist zu erwarten, dass die Unternehmen mit Auslegungsschwierigkeiten der Normen konfrontiert sein werden und die Berichterstattung sehr heterogen werden wird. Die konkreten Auswirkungen der neuen Berichtspflichten nach Schweizer Recht wurden noch nicht erhoben, wobei mit Blick auf die SMI-Unternehmen festzustellen ist, dass sich diese begrenzt halten werden. Sämtliche SMI-Unternehmen erstellen heute auch ohne ausdrückliche Pflicht einen Nachhaltigkeitsbericht.

Es ist festzuhalten, dass die gesetzgeberischen Intentionen nicht deckungsgleich sind.

In den letzten Jahren wurden einige Studien zur NFRD veröffentlicht. Sodann attestieren CUOMO/GAIA/GIRARDONE/PISERÀ der NFRD in ihrer Studie eine Erhöhung der Transparenz und Performance von Unternehmen hinsichtlich CSR.³⁴¹ Sie stellen darüber hinaus ein reduziertes systematisches Risiko und Kapitalkosten der berichtenden Unternehmen

³⁴¹ CUOMO/GAIA/GIRARDONE/PISERÀ, S. 19 f.

fest.³⁴² Demgegenüber bestätigen OTTENSTEIN/ERBEN/JOST/WEUSTER/ZÜLCH, dass die verfügbaren nichtfinanziellen Informationen und Berichte im Rahmen der Umsetzung der NFRD bei Unternehmen zwar zunahm,³⁴³ die Daten allerdings in Ermangelung von verwendeten Standards (z.B. GRI) und hoher Flexibilität weder verlässlich noch vergleichbar sind.³⁴⁴ Die Verwendung von Standards ist derzeit nur als Nebeneffekt wahrzunehmen.³⁴⁵ Ebenso sensibilisiert die Studie, dass bei weiterer Verschärfung der inhaltlichen Vorgaben und Ausweitung des Anwendungsbereiches die Auswirkungen auf KMU untersucht und gewürdigt werden müssen.³⁴⁶ FIECHTER/HITZ/LEHMANN halten in der Einleitung ihrer Erhebung fest, dass die NFRD als *«policy tool to nudge firms' toward pursuing more CSR activities»* zu werten sei.³⁴⁷ Dies ist insoweit richtig, als dass die NFRD-Vorgaben keine inhaltlichen Erfolge, sondern nur Transparenz fordern. Zwar ist das *«nudging»* als verhaltensbeeinflussendes Instrument anerkannt, ist aber an sich ungenau und kein Erfolgsgarant. In ihrer Studie können sie dennoch sowohl einen Anstieg an Berichterstattung feststellen als auch positive reale Effekte auf die CSR-Aktivitäten der Unternehmen aufzeigen und den Vorwurf des *«Greenwashings»* in vielen Fällen widerlegen.³⁴⁸

Wie sich zeigt, ist sich die Wissenschaft uneins über die Wirksamkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung hinsichtlich einer Steigerung des Unternehmensengagements zu Nachhaltigkeitsaspekten. Dabei gilt es zu würdigen, dass eine Erhebung, inwiefern Transparenzvorschriften wie solche der NFRD zu einer inhaltlich messbaren Veränderung führen, äusserst anspruchsvoll ist. Grund dafür ist vor allem, dass vielfältige, gleichlaufende Initiativen Nachhaltigkeitsaspekte ins Zentrum der Unternehmen rücken.

Weil die Wirksamkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung als Instrument zur Verbesserung der CSR-Aktivitäten von Unternehmen umstritten ist, sollten Verschärfungen der Regulierung kritisch geprüft werden. Wie auch BOHRER ausführt, steigt mit genaueren Berichtsvorgaben das Risiko, dass sich einerseits eine *«check-the-box mentality»* etabliert und andererseits, dass Unternehmen die Berichterstattung als Gefahr anstatt Chance

³⁴² CUOMO/GAIA/GIRARDONE/PISERÀ, S. 19 f.

³⁴³ OTTENSTEIN/ERBEN/JOST/WEUSTER/ZÜLCH, S. 58.

³⁴⁴ OTTENSTEIN/ERBEN/JOST/WEUSTER/ZÜLCH, S. 76.

³⁴⁵ OTTENSTEIN/ERBEN/JOST/WEUSTER/ZÜLCH, S. 76.

³⁴⁶ OTTENSTEIN/ERBEN/JOST/WEUSTER/ZÜLCH, S. 75.

³⁴⁷ FIECHTER/HITZ/LEHMANN, S. 1500; vgl. auch NFRD, Erwägungsgrund 3.

³⁴⁸ FIECHTER/HITZ/LEHMANN, S. 1541.

wahrnehmen.³⁴⁹ In diesem Sinne halten auch QUICK/TOLEANDO D./TOLEANDO J. hinsichtlich der neu deutlich umfassenderen inhaltlichen Prüfpflicht fest, dass diese zwar den Bedürfnissen der Adressaten nach verlässlichen Daten folgt und damit Nutzen stiftet, sich aber in erst in Zukunft zeigen wird, ob dieser Nutzen mit einem verhältnismässigem Aufwand zu erzielen ist.³⁵⁰

Ausgehend von der Strategie «Green Deal» und der darin verfolgten Ziele erscheinen die Neuerungen mit der CSRD geeignet Zielerreichung der Verschiebung der Kapitalströme. Demgegenüber erscheint die Schweizer Übernahme der NFRD als schnell geschaffene Alternative des Gesetzgebers, um strenge Haftungsnormen im Konzernverhältnis zu vermeiden. Die Wirksamkeit ebendieser Alternative ist wie aufgezeigt umstritten. Ob der Gegenvorschlag damit das Ziel einer echten Alternative verfehlt, lässt sich zum heutigen Standpunkt nicht abschliessend beurteilen. Allerdings zeigt sich in der Schweiz ein klarer Handlungsbedarf auf: Weil die heutigen Vorschriften auf der Prämisse basieren, dass die Vorschriften international angeglichen sein sollten, lässt sich ein Nachschärfungsbedarf implizit ableiten.³⁵¹ Der Bundesrat hat diesbezüglich eine defensive Vorgehensweise präsentiert: Zunächst werden die Entwicklungen in der Europäischen Union auf Basis der CSRD und der noch zu entwickelnden CSDDD abgewartet.³⁵²

Es ist begrüßenswert, dass die Schweiz nicht vorschnell die Vorgaben der CSRD übernimmt, nur weil die nichtfinanzielle Berichterstattung nicht mehr angeglichen ist, sondern eine ganzheitliche Sicht einnimmt und die Entwicklungen der CSDDD abwartet. Schliesslich ist die gesetzgeberische Intention nicht deckungsgleich.

Eine progressivere, autonomere Haltung der Schweiz würde verhindern, dass die Schweiz in diesen Belangen nur reaktiv tätig wäre.

³⁴⁹ BOHRER, S. 276 f.

³⁵⁰ QUICK/TOLEANDO D./TOLEANDO J., S. 42.

³⁵¹ GEISSER, S. 1358.

³⁵² BR Medienmitteilung EU, Sorgfaltspflichten - Entscheid der EU noch ausstehend.

D. Handlungsempfehlungen und Ausblick

I. Deutschland

Die Rechtslage in Deutschland bleibt zunächst unverändert. Die CSRD richtet sich an die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wodurch nun der Gesetzgeber gefordert ist das entsprechende nationale Recht anzupassen und gegenläufige Vorschriften aufzuheben.

Unternehmen sind gut beraten, sich bereits jetzt mit der CSRD auseinanderzusetzen und zu prüfen, ob sie den Anwendungsbereich eröffnen. Ist dies der Fall, sollte auf Basis einer Gap-Analyse festgestellt werden, in welchen Bereichen Nachholbedarf besteht und dieser frühzeitig adressiert werden. Nicht selten sind neue Aufgabenprofile oder strukturelle Veränderungen im Unternehmen nötig.

In jedem Fall ist die Entwicklung der ESRS zu beobachten. Diese legen sodann den Umfang der Berichtspflicht fest und definieren darüber hinaus den Umfang dessen, was grosse Unternehmen im Rahmen des Berichts über ihre Wertschöpfungskette zu erfassen haben. Dadurch werden auch nicht vom Anwendungsbereich erfasste Unternehmen mittelbar mit Berichtspflichten konfrontiert. Mithilfe angepasster Standards soll auf die beschränkten Ressourcen von neu berichtspflichtigen KMU Rücksicht genommen werden.³⁵³ Dennoch ist mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen.

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollten die Entwicklung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex im Auge behalten. Der Kodex etablierte sich für KMU als vergleichsweise leicht anwendbarer und damit zumutbarer Standard im Sinne des CSR-RUG resp. den damit eingeführten §§ 289b ff. HGB.³⁵⁴ Es ist davon auszugehen, dass analog zur Umsetzung des CSR-RUG durch den Kodex Interpretationshilfen zur Verfügung gestellt werden. Weiter wird die CSRD wohl auch eine Reform des DCGK anstossen, wovon auch nicht vom Anwendungsbereich der CSRD betroffene Unternehmen mit der Thematik konfrontiert sein werden.³⁵⁵

Weil eine Berichtspflicht nach bestehendem deutschem Recht nach §§ 289b ff. HGB oder nach künftiger Umsetzung der CSRD in jedem Fall eine Befreiung nach Art. 964a Abs. 2 Ziff. 2 OR ermöglicht, ist auch bei Tätigkeit oder Expansionsplänen in die Schweiz

³⁵³ CSRD, Erwägungsgrund 21.

³⁵⁴ DNK, FAQ – Häufig gestellte Fragen.

³⁵⁵ BACHMANN, S. 651.

vorerst keine Anpassung der Prozesse nötig. Dennoch empfiehlt es sich auch aus der Perspektive von deutschen Unternehmen die Entwicklungen in der Schweiz zu verfolgen.

II. Schweiz

Unternehmen, die den Anwendungsbereich nach Art. 964a OR eröffnen, sind für das Geschäftsjahr 2023 erstmals zur entsprechenden nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet. Die Anforderungen an den Umfang ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen im Obligationenrecht und den Ausführungsbestimmungen der Klimaverordnung. Letztere ist erst für das Geschäftsjahr 2024 einschlägig, wobei es sich empfiehlt, die Inhalte bereits jetzt zu berücksichtigen.

Erstellen Unternehmen bereits einen Nachhaltigkeitsbericht, sollte auf Basis einer Gap-Analyse systematisch erhoben werden, ob die bestehende Berichterstattung den Erfordernissen der neu normierten nichtfinanziellen Berichterstattung nach Art. 964a ff. OR entspricht. Zur Orientierung können auch nichtfinanzielle Berichte von Unternehmen aus dem EU-Raum gesichtet werden. Diese sind auf Basis der NFRD-Richtlinie erstellt worden, welche wie ausgeführt, die Blaupause für die Schweizer Vorschriften war.

Sind Schweizer Unternehmen in der Europäischen Union tätig, ist überdies zu prüfen, ob diese den Anwendungsbereich für Drittlandunternehmen auf Basis der CSRD entweder mit einer Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung eröffnen.³⁵⁶ Ist dieser eröffnet, sind die Unternehmen erstmals für das Geschäftsjahr 2028 auf Basis von noch zu erstellenden Standards zu einer Berichterstattung verpflichtet. Entsprechend sind für Schweizer Unternehmen die Entwicklungen in der Europäischen Union genau zu beobachten.

Wenn auch KMU derzeit explizit nicht von der Berichtspflicht nach Art. 964a OR erfasst sind, können diese im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zu berichtspflichtigen Unternehmen indirekt mit einem Informationsbedürfnis über ihren Umgang mit ökologischem und sozialem Kapital konfrontiert werden.³⁵⁷ Die hierbei zu erhebenden Daten werden stark von der Berichtstiefe des zur Berichterstattung verpflichteten Geschäftspartners

³⁵⁶ Siehe S. 16 ff.; Als Beispiel die Sika AG zu nennen, welche im Nachhaltigkeitsbericht 2022 bereits auf die CSRD Berichtspflicht ab Geschäftsjahr 2025 hinweist.

³⁵⁷ AFFOLTER/BÄRTSCHI/BRÄNDLI/BUCHS, S. 630 f.

abhängen, beinhalten aber ab Geschäftsjahr 2024 zumindest auf CO₂-Emissionen, weil nach Art. 2 Abs. 4 Klimaverordnung auch Scope-3 Emissionen zu erfassen sind.³⁵⁸

Ein Schweizer Äquivalent zum DNK existiert noch nicht, wäre aber wünschenswert und könnte die Akzeptanz der Regulierung bei KMU deutlich stärken.³⁵⁹ Möglicherweise würde damit eine freiwillige Berichtspraxis gefördert. Orientieren sich Unternehmen beim Reporting an Standards, erhöht dies die Vergleichbarkeit der Daten mit den im Wettbewerb stehenden Unternehmen und ermöglicht auch intertemporale Vergleiche und damit das Nachvollziehen von Fortschritten der berichtenden Unternehmen.³⁶⁰

Weil es der Schweizer Gesetzgeber unterlassen hat, die NFRD inhaltlich weiterzuentwickeln, kann die Kritik an der NFRD, welche nun mit der CSRD adressiert wird, auf die Schweiz übernommen werden. Folglich ist zu erwarten, dass die Unternehmen mit Auslegungsschwierigkeiten der Normen konfrontiert sein werden und damit die Berichterstattung sehr heterogen werden wird.

Wie ausgeführt ist die Schweiz nicht zur Übernahme der CSRD verpflichtet, womit die Frage einer Angleichung der Schweizer Vorgaben an die CSRD letztlich ein politischer Entscheid ist.

³⁵⁸ Vgl. Erläuterungen Klimabelange, S. 10.

³⁵⁹ AFFOLTER/BÄRTSCHI/BRÄNDLI/BUCHS, S. 633 f.

³⁶⁰ AFFOLTER/BÄRTSCHI/BRÄNDLI/BUCHS, S. 633 f. mit Verweis auf DNK, Datenbank.

E. Schlussbetrachtung

Unternehmen werden zunehmend direkt oder indirekt mit den Auswirkungen ihres Handelns konfrontiert und zu einer Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten aufgefordert. Einerseits ist eine erhöhte Transparenz für sämtliche Stakeholder eine erfreuliche Entwicklung. Damit wird eine Grundlage für einen Diskurs geschaffen und Investitionen können auch unter Berücksichtigung ebendieser Aspekte beurteilt werden. Andererseits können berichtende Unternehmen durch die für die Datenerhebung nötigen Prozesse ihr Handeln kritisch untersuchen und ihre Prozesse steuern.

Allerdings ist die Gefahr von «Greenwashing» durch die nichtfinanzielle Berichterstattung real. Nachhaltigkeitsberichte werden aufgrund mangelhafter Vergleichbarkeit, wenigen bis keinen Anhaltspunkten über die Erhebungsmethoden der Daten zu einzelnen Aspekten und nur oberflächlicher inhaltlicher Überprüfung weiterhin mit einer negativen Konnotation konfrontiert sein. Unternehmen versuchen, diesen Vorwurf regelmässig durch externe, inhaltliche Kontrollen zu entkräften.

Mit der CSRD adressiert die Union die berechtigte Kritik an der NFRD und setzt beherzt neue Ansätze um. Durch den erhöhten Detaillierungsgrad steigt die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte, was unweigerlich zu einer Erhöhung der Komplexität führt. Allein am Seitenumfang der jeweiligen Richtlinien lässt sich dies eindrucksvoll feststellen: Während die NFRD 9 Seiten zählt, sind es bei der CSRD 66 Seiten, Standards zu inhaltlichen Anforderungen ausgenommen.³⁶¹

Dabei ist wichtig zu erkennen, dass die CSRD nur ein Teil einer ganzen Strategie, dem «Green Deal» mit dem erklärten Ziel zum ersten klimaneutralen Kontinent zu werden, darstellt. Einige Neuerungen an der CSRD waren durch andere Pfeiler der genannten Strategie sogar unumgänglich und zeichneten sich schon länger ab. Zu nennen sind dabei im Sinne einer Auswahl bspw. die Offenlegungspflichten im Finanzsektor nach der SFDR.

Die heutige Schweizer Rechtslage wurde als Gegenvorschlag auf die Konzernverantwortungsinitiative, welche verschärfte Haftungsregeln in der Wertschöpfungskette einführen sollte, auf Basis der NFRD von 2014 ausgearbeitet. Dabei wurde auf ein «Swiss-Finish» im Sinne einer internationalen Angleichung zu weiten Teilen verzichtet. Ausgehend von

³⁶¹ Die angegebene Seitenzahl bezieht sich jeweils auf die deutsche Fassung.

der Forderung nach internationaler Angleichung, erscheint die Argumentation plausibel, dass sich eine erneute Angleichung aufdrängt, diesmal an die Inhalte der CSRD. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass sich die gesetzgeberischen Intentionen, die zu Art. 964a ff. OR führten und die, die der CSRD zugrunde liegen, im Grundsatz nicht entsprechen. Ausgangspunkt für die heutigen Vorschriften in der Schweiz zur nichtfinanziellen Berichterstattung war die Debatte um verstärkte Haftungsvorschriften für grosse Unternehmen hinsichtlich Menschenrechte und Umweltstandards. Demgegenüber sollen Unternehmen im Rahmen der CSRD zur detaillierteren Berichterstattung verpflichtet werden, sodass Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umgelenkt werden. Inwiefern sich unter diesem Gesichtspunkt eine («automatische») Angleichung aufdrängt, ist fraglich.

Die Pflicht zu einer nichtfinanziellen Berichterstattung, so wie diese heute in Deutschland und der Schweiz normiert ist, führt zu einer erhöhten Transparenz und ist implizit mit einem Reputationsrisiko sowohl bei geringer Transparenz als auch bei inhaltlich schlechten Erkenntnissen verbunden. Inwiefern sich dadurch das Verhalten der Unternehmen positiv verändert, lässt sich mit den vorliegenden Daten nicht erheben. Studien zur Wirksamkeit der NFRD untersuchten bisher allein die absolute Anzahl vorliegender Nachhaltigkeitsberichte und konnte in der Mehrheit eine Verbesserung feststellen.

Ob ausgehend von immer detaillierteren Pflichten zur nichtfinanziellen Berichterstattung auch die praktische Relevanz von Verantwortlichkeitsklagen steigen wird, ist Bestandteil weiterer Forschung. Allerdings ist im Grundsatz festzuhalten, dass die Beweisführung einfacher fällt, je höher und je klarer die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichte sind. Insofern könnte die zivilrechtliche Verantwortung der verantwortlichen Organe mit der anstehenden Umsetzung der CSRD im deutschen Recht an Bedeutung gewinnen. Dazu könnte auch die umfassende Ausweitung des Anwendungsbereiches beitragen.

Es bleibt festzuhalten, dass die Vorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung eine Gratwanderung darstellen. Einerseits führen zu detaillierte und starre Anforderungen im Willen um eine hohe Berichtsqualität zu ausufernder Überregulierung und damit zu einer Überforderung der Praxis. Andererseits führen, wie die Praxis zeigt, zu flexible Vorschriften zu fehlender Vergleichbarkeit und damit einem Papiertiger.

Deutschland seinerseits ist gefordert die Bestimmungen der CSRD in das nationale Recht zu übertragen, wohingegen die Schweiz gefordert ist, den Handlungsbedarf zu identifizieren und sich zu positionieren.

F. Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig, ohne Mithilfe Dritter und nur unter Benutzung der angegebenen Quellen verfasst habe.

Gleichzeitig nehme ich zur Kenntnis, dass die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse dieser Arbeit bei der ZHAW liegen. Das Recht auf Nennung der Urheberschaft bleibt davon unberührt.

Zürich, 30. Mai 2023

Sebastian Curiger